J. Can. P.
441.m

J. can. f. 441 m

Gieseler

<36615951540017

<36615951540017

Bayer. Staatsbibliothek

Can. P.
41 m

J. Can. P. 441 m

Zwei Abhandlungen

über

kirchliche Gegenstände.

I. Ueber die Forderung des katholischen Clerus, daß in gemischten Ehen sämmtliche Kinder katholisch erzogen werden sollen.

II. Ueber die neuesten Unionversuche in Bremen.

Von

Dr. J. C. L. Gieseler,

ord. Professor der evangel. Theologie.

Bonn
bei Adolph Marcus.
1824.

Bayerische
Staatsbibliothek
Mü

I.

Ueber die

Forderung des katholischen Clerus, daß bey gemischten Ehen der evangelische Theil das Versprechen geben solle, sämmtliche zu erwartende Kinder katholisch werden zu lassen.

Es giebt wohl keinen Gegenstand, welcher zwischen der katholischen und evangelischen Kirche so sehr die Quelle unausgesetzter Unzufriedenheit und Mißtrauens ist, als die in mehreren Ländern, namentlich in den preußischen Rheinprovinzen, von Seiten des katholischen Clerus neuerdings mit besonderem Nachdrucke behauptete Anmaßung, bey gemischten Ehen die Trauung nur dann zu gewähren, wenn von dem nichtkatholischen Theile das Versprechen gegeben ist, daß die zu erwartenden Kinder der katholischen Kirche angehören sollen. Wenn ich dieß von vorn herein eine Anmaßung nenne, so glaube ich darüber keine Entschuldigung zu bedürfen: denn katholischer Seits wird hier etwas verlangt und als Recht behauptet, was der evangelischen Kirche bedeutenden Eintrag thut: evangelischer Seits hat man nie ähnliche

Forderungen gemacht, und wird es nie thun: wenn nun also, ungeachtet beyde Kirchen in ihren Rechten ganz gleich gestellt sind, dennoch die katholische Kirche Ansprüche geltend machen will, welche nicht nur über die der evangelischen Kirche hinausgehen, sondern welche der letzteren auch Abbruch thun, so darf von solchen Ansprüchen der Ausdruck »Anmaßung« doch wohl mit Recht gebraucht werden.

Es ist über diese Sache schon so vieles gesagt und geschrieben worden, daß dieselbe dadurch hinreichend erörtert scheinen könnte. Indeß klagt der katholische Clerus, daß diejenigen, welche sein Verfahren tadelten, den Gesichtspunct, aus welchem er handelte und handeln müßte, nicht gehörig würdigten, und daß sie ihm Maximen des Handelns aufnöthigen wollten, welche er den Grundsätzen seiner Kirche gemäß nicht annehmen könnte.

Wir hoffen diesem Vorwurfe dadurch zu entgehen, daß wir bey der Prüfung jenes Verfahrens nur Grundsätze des natürlichen Rechts und der allgemeinen Moral geltend machen: denn der Gesichtspunct, welchen wir für unsern Gegenstand auf diesen Gebieten auffinden und nachweisen, darf und kann von keiner Kirche, als mit ihrem eigenthümlichen Geiste unverträglich zurückgewiesen werden. Was sich als Forderung des natürlichen Rechts und des Sittengesetzes ergiebt, das muß allen Menschen, zumal allen Christen, als schlechthin verbindlich erscheinen.

Indem wir nun die Untersuchung über diesen Gegenstand, wie es die Natur desselben erfordert, in mehrere einzeln zu beantwortende Fragen zerfallen lassen, tritt uns hier als die erste scheinbar wichtigste Vorfrage die entgegen, ob nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die Ehen mit Nichtkatholiken als gültig, und ob

sie als erlaubt betrachtet werden können. Die Vertheidiger des Verfahrens des römisch-katholischen Clerus gehen immer nämlich davon aus, daß nach den Grundsätzen der katholischen Kirche eigentlich alle Verbindungen mit Nichtkatholiken unerlaubt seyen, daß sie deshalb kirchlicher Dispensation bedürfen, und daß daher die Kirche befugt sey, gewisse Bedingungen an ihre Dispensation zu knüpfen. Um die Erlaubtheit jener Ehen nach katholischen Grundsätzen drehete sich daher vorzüglich der Streit, in welchem neuerlich zwey katholische Schriftsteller zu Gunsten der gemischten Ehen auftraten, (a) wogegen Herr Pastor Nellessen in Aachen in zwey Gegenschriften (b) die eben angedeuteten Grundsätze zu vertheidigen suchte.

Die evangelische Kirche kann indeß, wenn sie bloß-

---

a) Ueber die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. Historische Beiträge und Bemerkungen von C. A. Zum-Bach, königl. preuß. Ober-Landgerichtsrathe. Köln 1820. 8.

Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, in statistischer, kirchlicher und moralischer Hinsicht, von einem katholischen Geistlichen, mit einer Vorrede von Herrn D. Leander van Eß, Professor und Pfarrer zu Marburg. Köln 1821. 8.

b) Richtige Ansicht des christlichen Ehevertrags und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche über denselben, aus Schrift und Kirchenrecht aufgestellt von L. A. Nellessen, Pfarrer zum heil. Nicolaus in Aachen, als Widerlegung der Schrift des Ober-Landgerichtsrath Zum-Bach. ꝛc. Aachen 1820. 2te Aufl. 1821.

Was ist Katholicismus? veranlasset durch den ungenannten katholischen Geistlichen in seiner Rechtfertigung ꝛc. und beantwortet von L. A. Nellessen. Aachen 1822.

ihre Rechte im Auge hat, darüber, wie diese Frage beantwortet werde, ganz gleichgültig seyn. Nur darauf muß sie dringen, daß, mag für die Erlaubtheit gemischter Ehen oder gegen dieselbe entschieden werden, es dabey sein volles Bewenden habe, und daß die Erlaubniß weder durch Bedingungen beschränkt, noch das Verbot in einzelnen Fällen unter Bedingungen aufgehoben werde, welche die Rechte der evangelischen Kirche beeinträchtigen. Wenn einige bischöfliche Behörden wirklich so weit gehen könnten, die gemischten Ehen schlechthin zu verbieten, so würde dieß allerdings auf das freundliche Zusammenleben der beiden Kirchen nicht ohne Einfluß seyn, und könnte daher auch dem Staate nicht gleichgültig bleiben: dagegen würden die Rechte der evangelischen Kirche dadurch weiter nicht angetastet werden, wie es jetzt durch die katholischer Seits angenommene bedingte Gestaltung der gemischten Ehen geschieht. Es wäre in jenem Falle allerdings möglich, daß um einer Heirath willen hin und wieder ein Glied der einen Kirche zur andern überträte: aber abgesehen davon, daß an solchen Personen nichts verloren wäre, so könnte die evangelische Kirche in dem einen Falle, so wenig als in dem andern die katholische, über die Verletzung ihrer Rechte klagen, weil eines ihrer Glieder sich aus unedeln Gründen von ihr trennte. Wohl aber hat die evangelische Kirche, wie jede andere, ein natürliches Recht zu erwarten, daß ihre Glieder auch die Kinder, die ihnen Gott geben werde, und also in gemischten Ehen auch der evangelische Theil, so weit sein Recht reiche, ihr zuführen werden: und ihr Recht wird also dadurch beeinträchtigt, wenn eine nicht mehr als sie berechtigte Kirche alle Kinder der gemischten Ehen sich zugeeignet haben will.

Wir können die Frage über die Erlaubtheit gemischter Ehen nach katholischen Grundsätzen um so mehr übergehen, da ja die Praxis der deutschen katholischen Kirche schon längst für dieselbe entschieden hat. Herr Zum-Bach sagt a. a. O. S. 103.: » Auch selbst den Grund- » sätzen der neueren Kirche gemäß scheint eine vermischte » Ehe nicht wohl als eine an sich sündhafte angesehen » zu werden, denn wie könnte sie, die Kirche, sonst sol- » che Ehen unter irgend einer Bedingung, welche immer » es auch seyn möchte, gestatten? Sind denn etwa jene » Bedingungen, die man aufzulegen pflegt, der Art, » daß sie den Character des Sündhaften von den ver- » mischten Ehen, wenn er ihnen ihrer Natur nach anklebte, » hinwegnehmen? Stehn sie denn mit dem, was man ei- » gentlich in solcher Ehe für sündhaft halten könnte, » nämlich mit dem geistigen Verkehr des Katholiken mit » dem akatholischen Theile, in irgend einer Berührung? » Sprechen sie nicht vielmehr auf fremde Gegenstände, » auf eine nicht zu störende Ausübung der Religion, » eine Verbindlichkeit, welche der andere Theil an sich » schon, der Vernunft nach, zu erfüllen verpflichtet ist; » sprechen sie nicht auf eine bloß muthmaßliche Folge » des Eheverbandes, nämlich darauf, daß die Kinder in » der katholischen Religion erzogen werden sollen?« — Herr Nellessen antwortet darauf a. a. O. S. 97.: «Die » Kirche verbietet die vermischten Ehen wegen der Ge- » fahr, die in der Regel sowohl für den katholischen » Theil als für die Kinder dabey zu befürchten ist, — » und das liegt ganz zwischen den Gränzen ihrer geistli- » lichen Macht und ihres Zweckes, warum sie da ist. — » Sie läßt es als sorgfältige Mutter, wegen der Gefahr

» der Selbsttäuschung, ihren Kindern nicht heimgestellt,
» darüber zu entscheiden, sie will selbst die Untersuchung
» anstellen. Findet sie nun aus den Umständen, daß
» diese Gefahr wirklich da ist, so wäre freilich solch
» eine Ehe an sich sündhaft, die Kirche kann sie nicht
» gestatten, und thut es auch nicht; ergiebt es sich aber im
» speziellen Falle, daß dabey der Glaube des katholischen
» Theiles, und die katholische Erziehung der Kinder nicht
» gefährdet ist, so wäre solch eine Ehe an sich nicht
» sündhaft, und wer soll nun der Kirche die Befug-
» niß absprechen können, das Verbot zu heben? Der
» Character des Sündhaften klebt also einer solchen Ehe
» ihrer Natur nach nicht an, und die kirchliche Uner-
» laubtheit wird durch die Dispenz gehoben. «

Ob Herr Nellessens Erläuterung mit der kirchlichen Praxis übereinstimme, darüber mag jeder selbst urtheilen. Es heißt hier, daß die Kirche, bevor sie Dispensation zu einer gemischten Ehe ertheile, zuvor Untersuchungen anstelle, ob der Glaube des katholischen Theiles und die katholische Erziehung der Kinder durch dieselbe gefährdet sey. Man sollte demnach erwarten, daß der katholische Pfarrer, denn dieser bildet doch am Ende allein die untersuchende Kirche, bevor er zu einer gemischten Ehe dispensirte oder Dispensation einholte, eine genaue Prüfung des evangelischen Theiles und der Gesinnungen desselben vorangehen ließe. Davon ist aber nichts bekannt: vielmehr wird jede gemischte Ehe von den katholischen Pfarrern eingesegnet, sobald der evangelische Theil das Versprechen geleistet hat, seinen katholischen Gatten in der Ausübung seiner Religionspflichten nicht zu stören, und die Kinder katholisch erziehen zu lassen.

Glaubt aber Herr Nellessen, durch dieses Versprechen leiste der evangelische Theil die hinreichendste Gewähr, daß von ihm für die Religiosität des katholischen Theiles und für die religiöse Erziehung der Kinder nichts zu fürchten sey? Wenn Herr Nellessen sich nicht mit dem bloß äußerlichen Bekenntnisse des katholischen Glaubens beruhiget, so muß er gerade gegen solche Glieder der evangelischen Kirche, welche jenes Versprechen in Beziehung auf die Kinder leisten, sehr mistrauisch seyn. Denn das leuchtet doch bald ein, daß die Glieder der evangelischen Kirche, welche gegen ihre Kirche, und, was gewöhnlich damit verbunden ist, gegen Religion überhaupt am gleichgültigsten sind, am leichtesten sich dazu verstehen werden, ihre Kinder in einer andern Kirche erziehen zu lassen: und eben so klar ist es auch, daß von solchen, denen Religion überhaupt gleichgültig ist, sich nur ein schlechter Einfluß, nicht nur auf die katholische, sondern auf die religiöse Bildung der Familie im Allgemeinen erwarten läßt. Jene Art der Untersuchung läßt also gerade die Personen am leichtesten zu gemischten Ehen zu, von welchen der unvortheilhafteste religiöse Einfluß zu erwarten ist. Wenn es daher einer bischöflichen Behörde nicht bloß um die äußere Erweiterung der katholischen Kirche, um Vermehrung der Zahl derer, welche sich bloß Katholiken nennen, zu thun ist: so kann sie einen solchen Weg nicht einschlagen wollen, um ihre Gläubigen vor den Gefahren gemischter Ehen sicher zu stellen.

Doch wir wollen jetzt dieses Verfahren von andern Seiten beleuchten, indem wir die Untersuchung darüber in mehrere einzeln zu beantwortende Fragen zerfallen lassen.

1. Kann ein evangelischer Christ bey seiner Verheirathung einem katholischen Geistlichen mit gutem Gewissen das Versprechen geben, die zu erwartenden Kinder katholisch werden zu lassen?

Ich darf mir unbedingte Beystimmung versprechen, wenn ich von dem Grundsatz ausgehe, daß es der Eltern heiligste Pflicht sey, für die religiöse Bildung ihrer Kinder nach bestem Wissen und Gewissen zu sorgen. Da man nun annehmen muß, daß, so lange Jemand bey einer Kirche bleibt, er in dieser die wahre Religion in ihrer reinsten Gestalt anerkenne: so ergiebt sich für die Eltern die Pflicht, ihre Kinder der Kirche zur religiösen Ausbildung zu übergeben, welcher sie selbst mit Ueberzeugung zugethan sind.

Bei dem Eingehen einer gemischten Ehe wird der evangelische Christ, da er alle Rechte und Pflichten in Beziehung auf die zu erwartenden Kinder mit seinem Gatten theilen muß, allerdings dieselben Gewissenspflichten in Ansehung der religiösen Bildung und Erziehung der Kinder, welche er selbst auf sich hat, auch bei seinem Gatten anerkennen und achten: eben deßhalb kann er aber auch nicht umhin zu fordern, daß auch seine Rechte und Pflichten anerkannt und geachtet werden. Da nun jeder Theil darauf Anspruch macht, die künftigen Kinder seiner Kirche zuzuführen: so wird es ein sehr wichtiger Gegenstand bei dem Eingehen einer gemischten Ehe seyn, sich schon im Voraus über die kirchliche Erziehung der Kinder zu einigen.

Es ist zwar der Vorschlag gemacht, die Kinder bis zu ihrem reiferen Alter ohne besondern Religionsun-

terricht zu lassen, dann ihnen die Eigenthümlichkeiten beider Kirchen vorzulegen, und sie selbst wählen zu lassen: aber es bedarf nicht vieler Worte, um zu zeigen, daß auf diese Weise alle wahrhaft religiöse Bildung sehr gefährdet, wo nicht unmöglich gemacht wird. Darin werden jetzt wohl alle denkende Erzieher einig seyn, daß der religiöse Unterricht, wenn die Religion wirklich fest ins Herz gepflanzt werden soll, gleich nach der ersten Entwickelung der höhern Seelenkräfte beginnen, und daß er auch, sobald das Kind dessen fähig ist, dasselbe zu Einer Kirche hinleiten muß, wenn anders wahres Interesse an irgend einer Kirche sich bey dem Kinde bilden soll. Wird nun aber der erste Unterricht über die eigenthümlichen Kirchenlehren mit dem Zwecke gegeben, das Kind dadurch in den Stand zu setzen, sich zwischen zwei Kirchen zu entscheiden; nimmt er also, um nicht partheyisch zu seyn, den bloß historischen Ton an; so kann er keine andere Folge haben, als daß er das junge Gemüth mit Zweifeln, welche zu lösen es keine Kraft hat, erfüllt, und am Ende zur Gleichgültigkeit gegen alles Kirchliche, und was genau damit zusammenhängt, gegen die Religion selbst verleitet.

Also dieser Ausweg, die Wahl der Kirche dem eigenen Entschlusse der Kinder vorzubehalten, ist durchaus verwerflich: und es bleibt nichts anders übrig, als daß die Personen verschiedener Religion, welche sich zu einer Ehe verbinden wollen, sich im Voraus darüber einigen, welcher Kirche die zu erwartenden Kinder angehören sollen. Da beide Theile gleiche Rechte haben, so ist es allerdings am natürlichsten, eine Theilung der Kinder nach gewissen Grundsätzen eintreten zu lassen, etwa daß die Söhne dem Vater, und die Töchter der Mutter folgen. Es darf dagegen nicht erinnert werden,

daß durch eine solche Theilung eine innere Spaltung in der Familie begründet werde: denn wäre dieß, und würden deßhalb alle Kinder der Einen Kirche zugeführt, so würde sich ja nach demselben Grundsatze die ganze Familie von dem der andern Kirche zugehörigen Elterntheile ganz losreißen müssen. Evang. und kath. Christen sollten überhaupt nur dann in gemischte eheliche Verbindungen treten, wenn sie bei aller Anhänglichkeit an ihre eigene Kirche doch auch die christliche Grundlage der andern und die Möglichkeit, in derselben einen ächt christlichen Sinn und ein Gott wohlgefälliges Leben auszubilden, anerkennen: sähe der eine Theil den andern schon seiner Kirche wegen für verworfen an, so würde nie die innige geistige Gemeinschaft statt finden können, die doch das Wesen der Ehe bildet. Wenn dagegen in einer zwischen zwei Kirchen getheilten Familie, bei jedem Theile die Achtung gegen die religiösen Ueberzeugungen des Andern heilig bewahrt wird, wenn beide Theile sich durch gemeinsame Benutzung des allgemein Christlichen, welches beide Kirchen ihnen darbieten, in christlicher Religiosität fortbilden, und wenn sie an dasselbe die heiligende religiöse Gemeinschaft, welche ja besonders den ehelichen und elterlichen Verbindungen erst die wahre Weihe geben muß, anknüpfen: so können grade die gemischten Ehen die segensreichsten Pflanzschulen jener ächten Toleranz werden, welche die fremde Religionsüberzeugung nicht bloß mitleidig zu dulden, sondern auch zu achten weiß.

Wenn nun der katholische Theil bei dem Eingehen einer gemischten Ehe in die kirchliche Theilung der Kinder willigt, so kann ihm von Seiten des katholischen Clerus durchaus nicht der Vorwurf gemacht werden, als ob er dadurch in religiösen Indifferentismus hineinfiele,

als ob er die Pflicht für die religiöse Erziehung seiner Kinder zu sorgen, auf eine unverantwortliche Weise vernachläßige, und dadurch ein Verbrechen vor Gott begehe, wie Hr. Nellessen a. a. O. S. 104 u. 105 dieß behauptet. Die Pflicht des katholischen Theils kann nicht weiter reichen, als sein Recht über die Kinder reicht; denn wo kein Recht vorhanden ist, kann eine Pflicht durchaus nicht gedacht werden. Wenn nun der katholische Theil genöthigt ist, seine Elternrechte und demnach auch die Elternpflicht, für die religiöse Erziehung der Kinder zu sorgen, mit dem evangelischen Gatten zu theilen: so würde er ja durch das unbedingte Verlangen, allein diese Erziehung bestimmen zu wollen, in ein fremdes Recht Eingriffe machen, und sich dadurch versündigen, ohne daß er sich auf eine Pflicht berufen könnte, denn, wie gesagt, wo das Recht aufhört, da giebt es auch keine Pflicht mehr.

Damit soll aber nun gar nicht behauptet werden, als müßten bei allen gemischten Ehen nothwendig die Kinder kirchlich getheilt werden. Die höchste Pflicht beider Eltern ist, ihren Kindern die unter den gegebenen Verhältnissen erreichbare beste religiöse Bildung zu geben. Wenn nun z. B. das Ehepaar in einem Lande wohnt, wo für die eine Kirche gar keine Gemeinden und Schulen vorhanden sind, und der derselben angehörige Gatte nicht die Zeit oder die Fähigkeit hat, selbst den religiösen Unterricht der Kinder zu besorgen: so kann dieser nach gewissenhafter Ueberlegung sehr wohl sich entschließen, alle seine Kinder für die Kirche des andern Theils erziehen zu lassen. Und so sind noch andere Umstände denkbar, welche dem einen Gatten die Ueberzeugung aufnöthigen können, daß in diesem besondern Falle es für die religiöse Ausbildung der Kinder

am besten sey, sie sämmtlich der Kirche des andern Theils zu überlassen. Daher darf man also nicht schlechthin dem nachgebenden Theil es als Gewissenlosigkeit anrechnen, wenn die Kinder einer gemischten Ehe ohne Unterschied nur Einer Kirche, sey es die evangelische oder katholische, bestimmt werden.

Aber das ist Gewissenlosigkeit, wenn der eine Theil sich zu dieser Nachgiebigkeit nicht durch die Rücksicht auf das Beste der Kinder, und auf seine Pflicht, denselben, so weit sein Recht reicht, die möglichst beste religiöse Erziehung zu geben, bestimmen läßt; sondern wenn er seine künftigen Elternpflichten dem Wunsche aufopfert, eine gewisse Eheverbindung einzugehen. Hr. Zum-Bach, ein Katholik, sagt mit achtungswerther Offenheit darüber a. a. O. S. 106: »Wenden wir den höchsten ethischen »Grundsatz, daß der Mensch den Menschen nicht als »Mittel zu seinen eigenen individuellen Zwecken behan»deln darf, und am wenigsten wohl der Vater die Kin»der, hier in seiner Strenge an, so wird das Gelöbniß, »wodurch jener diese als bloße Mittel betrachtet, um »auf solche Weise seinen besondern Zweck, die Ehe, zu »erreichen, immer unmoralisch erscheinen, und um so »mehr, wenn man voraussetzt, daß der Protestant in »der Ueberzeugung leben kann, die Religion, die er seinen »Kindern zu geben gezwungen werde, führe nicht so ge»wiß, nicht so direkt, zu der moralischen Bestimmung »des Menschen als die seinige.«

Wenn nun der evangelische Theil mit seinem künftigen katholischen Gatten nur allein verhandelt, und mit diesem darüber einig wird, daß sämmtliche zu erwartende Kinder katholisch erzogen werden sollen: so bleibt es allerdings immer bei ihm möglich, daß er sich dabey durch bloße

Rücksichten auf seinen nächsten Zweck habe leiten lassen, und daß also seine Nachgiebigkeit gewissenlos sey. Da aber oben bereits zugegeben ist, daß eine solche Nachgiebigkeit auch aus gewissenhafter Ueberlegung hervorgegangen seyn könne: so ist, wenn die Gründe der Nachgiebigkeit des einen Theiles nicht offen ausgesprochen werden, wie dieß meistens bei der Vereinbarung zwischen den Eheleuten nicht geschieht, Niemand befugt, über den sittlichen Character derselben ein Urtheil zu fällen, und es bleibt dem Gewissen des nachgebenden Theils allein überlassen, sich deßhalb bei sich selbst zu rechtfertigen.

Wenn dagegen ein evangelischer Christ einem Dritten, welchem er weder Pflichten noch Rechte in Beziehung auf seine künftigen Kinder zugestehen kann, ein solches Versprechen bloß deßhalb giebt, um dadurch die gewünschte Eheverbindung möglich zu machen, so spricht er sich vor aller Welt selbst das Urtheil über seine Handlung: er erklärt dadurch, daß er die heiligsten seiner künftigen Elternpflichten einer Eheverbindung aufopfere.

Deshalb kann der evangelische Christ auf keine Weise mit gutem Gewissen einem katholischen Priester ein solches Versprechen geben. Er kann demselben auf keine Weise das Recht einräumen, Anforderungen über die Erziehung der zu erwartenden Kinder zu machen: denn die Erziehung der Kinder ist ausschließlich den Eltern von Gott übergeben, und von den Eltern wird Gott darüber Rechenschaft fordern. Noch mehr muß aber der evangelische Theil die Anmuthung als erniedrigend zurückweisen, durch solche Nachgiebigkeit und durch Aufopferung der heiligsten Pflichten sich die Bestätigung seiner Ehe von der katholischen Kirche zu erkaufen: und wenn er seine Pflichten kennt, so kann er nicht lange

darüber in Zweifel seyn, was er in dem Falle, wenn der andere Theil ihm eine Gewissenlosigkeit zur Bedingung der Ehe machen will, zu wählen habe.

Selbst in den seltenern Fällen, wo der evangelische Theil aus hinreichenden Gründen sich mit seinem Gatten dahin vereinigt hat, den sämmtlichen Kindern eine katholische Erziehung zu geben, selbst dann ist es seinem sittlichen Ehrgefühle zuwider, dieser Einigung die Form eines Versprechens an den kath. Priester zu geben. Denn durch diese Form drückt er immer aus, daß er demselben ein Recht der Einmischung in diese Sache, welche allein von seinem und seines Gatten Gewissen abhängt, einräume, und daß er sich bei seinem Entschlusse durch den Wunsch, ohne Schwierigkeiten die beabsichtigte Ehe zu schließen, habe bestimmen lassen.

Ich habe hier nur die sittliche Seite jenes Versprechens von dem Gesichtspunkte der künftigen Elternpflichten aus geprüft. Aber auch aus andern Gesichtspunkten betrachtet muß dasselbe verwerflich erscheinen. Ich weise darüber auf die kurze aber inhaltreiche Schrift meines verehrten Collegen, des Herrn Professor und Pfarrer Dr. Sack zurück:

Wohlgemeinte Erinnerung an die Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Bonn in Bezug auf die sogenannten gemischten Ehen. Bonn 1823. 8.

und will nur noch mit den Worten derselben auf einige andere höchst wichtige Gesichtspunkte hinweisen, welche bei der Beurtheilung eines solchen Versprechens nicht zu übersehen sind: »Wenn ihr, so heißt es das. S. 12 zu denen, welche eine gemischte Ehe einzugehen im Begriff sind, »Wenn ihr aber leichtsinnig und gleich-

»gültig euere evangelische Kirchengemeinschaft nicht ach»tet und preisgebt: so bewirkt ihr in euerm Ehegatten »Mißtrauen gegen eueren religiösen Ernst und euere »christliche Festigkeit überhaupt, ihr zieht euerer Kir»chengemeinschaft eine unverdiente Verachtung zu, und »beraubt euch selbst der Fähigkeit, in religiösen Din»gen belehrend und reinigend auf euere Ehegatten zu »wirken. Ihr werdet in religiöser Hinsicht nichts, da »ihr, besonders die Männer, berufen wäret, auf eine »würdige und milde Weise die Lehrer und Seelsorger »eueres Hauses zu seyn.«

Es bleibt mir nun noch übrig, etwas auf die Gründe zu erwidern, durch welche ein Ungenannter in einem gegen die Schrift des Herrn D. Sack gerichteten Aufsatze *) zu erweisen sucht, daß der evangelische Theil einer gemischten Ehe, nach den Grundsätzen seiner Kirche, ohne Verletzung seines Gewissens in die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder willigen könne. Diese Ansicht kann hier um so weniger unberührt bleiben, da sie auch in andern Schriften katholischer Verfasser theils angedeutet, theils vorausgesetzt wird, und deshalb sehr allgemein zu seyn scheint. Hören wir jenen Ungenannten selbst reden:

S. 20. »Ist der Vater schuldig, ist es seine hei»lige Pflicht, seine Söhne evangelisch zu erziehen, war»um muß er denn nicht auch seine Töchter eben so sehr

*) Ueber gemischte Ehen. Ein Wort der Liebe an katholische und protestantische Christen. (Das Vorwort ist unterzeichnet Düsseldorf im December 1823) in der Zeitschrift »der Katholik« Januar 1824, und aus derselben auch besonders abgedruckt.

»lieben? *) Kann er aber seine Töchter, ohne sein »Gewissen zu verletzen, und ohne also deren Selig»keit zu gefährden, katholisch werden lassen, warum »denn nicht auch die Söhne? — O evangelische Brü»der, wenn ihr die katholische Confession eben so gut »für seligmachend haltet wie die evangelische, so könnt »ihr das Recht, eure Kinder evangelisch zu erziehen, »der Gewissensruhe eurer katholischen Gatten unbe»denklich aufopfern, und die Pflicht kann alsdann nicht »schwer auf euch lasten, ihr könnt euch unbedenklich da»mit beruhigen, daß sie ja werden selig werden, und »daß ihr sie in keine Gefahr setzet, ihre Seligkeit zu »verlieren.« S. 24. »den katholischen Gatten ohne »Nothwendigkeit von eurer Seite vor oder nach der »Verlobung in Kampf mit seinem Gewissen zu verse»tzen **), das wäre doch wahrlich nicht christlich! und »aus christlicher Liebe gehandelt, nachgegeben zu haben,

*) Soll das heißen: Warum läßt er denn nicht auch die Töchter evangelisch werden? so ist die Antwort: Weil er die Rechte seiner katholischen Frau eben so gut achtet, wie die seinigen, und weil nach der angenommenen Voraussetzung die Rechte der beiden Eltern, welche natürlich nicht zugleich auf die kirchliche Erziehung aller Kinder ausgeübt werden können, so getheilt sind, daß der Vater ausschließlich die kirchliche Erziehung der Söhne, die Mutter die der Töchter leitet. Mithin hat der Vater dann über die kirchliche Erziehung der Töchter keine Rechte mehr.

**) Woher dieser Kampf, da die Pflichten nicht weiter reichen können, als die Rechte? Wenn aber der katholische Theil alle evangelische Christen für unbedingt verdammt hält, so kann er mit gutem Gewissen auch kein Kind der Verdammniß zur Ehe nehmen.

»wo ihr nachgeben durftet, das wird euch in Ewig»keit nicht gereuen! *)«

S. 26. »Aus dieser Erklärung, daß das evan»gelische Bekenntniß die Katholiken nicht für unselig »halte, könnten wir nun mit Recht schließen, daß »das Bestehen der evangelischen Kirchengemeinschaft »auch nicht nothwendig sey, und wenn es neben dieser »Erklärung doch noch als nützlich beizubehalten seyn »soll, so mag dieß in Fällen geschehen, wo keine drin»gendere Forderungen unbefriedigt bleiben müssen, denn »es hat nun einmal eine ganz andere Bewandtniß mit »dem Katholiken, der die ihm von seinem Gewissen ab»gedrungene Forderung macht, als mit dem Evangeli»schen, den allenfalls der Gedanke zu seiner Forderung »brächte, man würde sonst seiner Kirchengemeinschaft »die Wurzel abschneiden.« u. s. w.

---

*) Wenn durch solche Argumentationen überhaupt etwas erreicht werden könnte, so würde diejenige Kirche am meisten im Vortheile seyn, welche am unbedingtesten die Verdammung aller Andersglaubenden behauptete. Bekanntlich erklärt die römischkatholische Kirche ihren Lehrsatz von der alleinseligmachenden Kirche nur dahin, daß diese allein das von Gott zur Beseligung der Menschen angeordnete ordentliche Institut sey, läugnet aber damit noch nicht, daß Gott auch auf außerordentlichem Wege Christen, welche äußerlich nicht diesem Institute angehören, beseligen möge. Daher würden also die orientalischen Christen, welche an die unbedingte Verwerfung aller nicht zu ihrer Kirche gehörigen Menschen glauben, gegen die römischen Katholiken immer noch im Vortheile seyn, und könnten obiges Räsonnement in ähnlichen Fällen mit demselben Rechte gegen diese richten, mit welchem es hier von Einem der letztern gegen evangelische Christen gerichtet worden ist.

Zuerst werde hier nicht zugegeben, sondern freudig bekannt, daß wir allerdings die Katholiken wegen ihres Bekenntnisses nicht für unselig halten, daß wir vielmehr, ohne gerade bei allen Gelegenheiten den Brudernahmen im Munde zu führen, dieselben mit herzlicher Liebe für unsere Brüder und Mitchristen erkennen. Wir schließen allerdings Gottes Erbarmen und freie Gnade, von welcher auch wir unsere Seligkeit hoffen, nicht ein in die Schranken Einer Kirche, und glauben nicht, daß nur in Einer Kirche ächt christliches Glauben und Leben sich bilden können. Denn wir wissen, daß gleichwie die neben dem Waizen aufschießenden Dornen nicht immer die gute Frucht ersticken, sondern auch von der guten Frucht überwachsen und daniedergehalten werden können, daß eben so auch die Irrthümer über göttliche Dinge, welche sich der reinen Christuslehre beigemischt haben, nicht die dem Christenthume inwohnende heiligende und beseligende Kraft zu zerstören, und die Funken göttlichen Lebens auszulöschen vermögen, welche Christus in die Herzen aller wahren Gläubigen sendet. Daher erkennen wir auch in der katholischen Kirche das Christenthum und seine beseligende Kraft mit Freuden an, und zollen den Beispielen christlichen Sinnes und Lebens, welche in dieser Kirche geleuchtet haben und noch leuchten, unsere Liebe und Hochachtung.

Aber das vermögen wir nicht zu fassen, wie aus diesem offenen Bekenntnisse ein Grund hervorgehen könne, entweder selbst zur katholischen Kirche überzutreten, oder, da wir in dieser Rücksicht gegen unsere Kinder dieselben Verpflichtungen haben, wie gegen uns selbst, unsere Kinder in der katholischen Kirche erziehen zu lassen.

Denn das müssen wie eben so frei bekennen, daß wir in der katholischen Kirche mancherlei Irrthümer zu

finden glauben, welche durch Menschenwitz nach und nach dem ursprünglichen reinen Christenthume hinzugesetzt sind, und welche allerdings der ächten christlichen Bildung des Geistes und Herzens sehr gefährlich werden können, obwohl nicht bei jedem Einzelnen gefährlich werden müssen. Wenn nun dieß die Ansicht jedes evangelischen Christen von der katholischen Kirche seyn muß; wie kann denn behauptet werden, daß derselbe ohne Gewissenlosigkeit seine Kinder, so weit nämlich sein Recht über dieselben reicht, und so lange er sich im Stande sieht, ihnen einen genügenden Unterricht in der Lehre seiner Kirche zu verschaffen, der katholischen Kirche überlassen könne? Er ist heilig verpflichtet, seine Kinder, so weit er kann, zu der von ihm erkannten Wahrheit hinzuführen, wenn er nicht selbst die Wahrheit verläugnen will: und es ist durchaus gewissenlos, dieselben wissentlich religiösen Irrthümern zu überlassen, da er, der kurzsichtige Mensch, nie beurtheilen kann, wie sehr diese Irrthümer gerade bei seinen Kindern der Ausbildung einer ächt christlichen Gesinnung hinderlich werden können.

Nach der Darstellung des Ungenannten müßte man glauben, es ließe sich die erkannte religiöse Wahrheit so abmarken, daß ein gewisser Theil derselben hinreichend sey zur Seligkeit, das Uebrige überflüßig. Nicht also: jeder wird nach dem Pfunde gerichtet, welches er empfangen hat. Wenn Jemand, durch die äußern Umstände bedingt, nur ein schwaches Licht, durch mancherlei Irrthümer getrübt, empfangen hat, so wissen wir, daß Gott nicht nach dem urtheilt, was seine Hand dem Menschen ertheilt hat, sondern danach, wie der Mensch mit dem Erhaltenen haushaltet. Auch die rohesten Bekenner der

orientalischen Kirchen, deren Heiligenverehrung sich fast durch nichts von Götzenanbetung unterscheidet, wer möchte sie der Segnungen des Christenthums für unwürdig erklären, wenn sie die göttlichen Keime desselben, die so spärlich und so entstellt ihnen zugekommen sind, treu in sich aufgenommen und gepflegt haben? Wenn nun aber der, welchem die Gnade Gottes ein größeres Pfund göttlicher Wahrheit geschenkt hat, auf jene blickend nun urtheilen wollte, er brauche ebenfalls nicht mehr, um dem Herrn wohlgefällig zu seyn; wenn er daher absichtlich einen Theil des erkannten köstlichen Gutes wegwerfen wollte, um nicht mehr zu behalten, als jener Andere: wie möchte ihn der Herr empfangen, ihn, der die göttliche Güte absichtlich verschmähte und mit Füßen trat? — Das anvertraute Pfund aber seinen Kindern zu überliefern, das ist eben so heilige Pflicht eines Jeden, als es selbst zu seiner eigenen Seligkeit zu nutzen.

2. Hat der katholische Clerus das Recht, ein solches Versprechen zu fordern?

Diese Frage wird vollkommen durch den so eben angeführten Ungenannten beantwortet, wenn er S. 14 sagt: »Es ist ja eine unumstößliche Wahrheit, daß »man Niemand zu einer Handlung verleiten darf, die »er für böse hält, Niemand etwa durch zeitliche Rück»sichten veranlassen darf, gegen sein Gewissen zu han»deln, wenn dieses gleichwohl noch so irrig wäre.« Da der Ungenannte nur auf katholischer Seite Gewissensgründe in Beziehung auf die kirchliche Erziehung der Kinder entdecken kann, so weiß er freilich aus diesem Grundsatze nur Folgerungen zu Gunsten des katholischen

Theiles zu ziehen: indeß der Grundsatz ist mit Recht allgemein ausgesprochen, und muß also auch von dem evangelischen Theile gelten, sobald anerkannt wird, daß auch dieser gleiche Gewissenspflichten hat. Und so wird mit Recht aus jenem Grundsatze gefolgert: »Der katholische Clerus darf einen evangelischen Christen nicht »nur nicht verleiten, sondern nicht einmal auf die »entfernteste Weise veranlassen, ein Versprechen zu »geben, durch welches dieser, so lange er selbst evan»gelischer Christ bleibt, nothwendig sein Gewissen be«schwert: wenn auch übrigens der katholische Clerus je»nen evangelischen Christen noch so sehr im Irrthume »befangen glaubt»

Der Gang, welchen gewöhnlich die Vertheidiger des Verfahrens des katholischen Clerus nehmen, ist dieser: »Niemandem werde ja jenes Versprechen abgedrungen. »Wenn aber Jemand für seine Ehe den Segen der Kir»che zu erhalten wünsche, so sey doch der Clerus be»fugt zu erklären, unter welcher Bedingung allein die»ser ertheilt werden könne. Diese Bedingung werde »dem nichtkatholischen Theile vorgelegt, er könne sie »annehmen oder verwerfen: aber im Falle der Ver»werfung könne doch Niemand die Ausspendung des »Sakraments dem Clerus abdringen wollen.«

Indeß diese Auffassung der Verhältnisse ändert in der Hauptsache nichts. Unsere Frage erhält jetzt nur die Gestalt: Ist der katholische Clerus befugt ein gewissenloses Versprechen zur Bedingung der Ertheilung eines Sakraments zu machen? Der oben aufgestellte Grundsatz antwortet auch hier, daß Niemand zu einer gewissenlosen Handlung auch nur veranlaßt werden dürfe: er wird aber veranlaßt, wenn man ihm an lockende

zeitliche Rücksichten Bedingungen knüpft, welche er ohne Gewissenlosigkeit nicht eingehen kann.

Wenn der katholische Clerus nach den Grundsätzen seiner Kirche gezwungen ist, alle gemischte Ehen zu verwerfen, so wird er ganz folgerecht handeln, wenn er denselben überhaupt und unbedingt die Einsegnung versagt: und wenn er wirklich diese Versagung aus der jetzt herrschenden Kirchenpraxis rechtfertigen kann, so wird ihn Niemand zu einer sein Gewissen beschwerenden Handlung nöthigen wollen. Nimmermehr kann er es dagegen verantworten, wenn er von Jemandem als Bedingung der Ausspendung eines Sacraments eine gewissenlose Handlung fordert.

Wenn wir aber die allgemeine Praxis der katholischen Kirche durchgehen, so ist es keinesweges wahr, weder daß die gemischten Ehen schlechthin verworfen, noch daß sie bloß unter dem Versprechen, sämmtliche Kinder katholisch zu erziehen, zugelassen würden. Vielmehr ergiebt sich aus einer solchen Prüfung nur das, daß der katholische Clerus bei gemischten Ehen seine Forderung stets so hoch stellt, als ihm die Umstände erlauben.

Wenn von Rom aus bei gemischten Ehen dispensirt wird, so begnügt sich die Curie nicht mit dem Versprechen, die Kinder katholisch erziehen zu lassen: sondern sie legt dem katholischen Theile obenein die eidliche Verpflichtung auf, den nichtkatholischen Gatten zum Uebertritte zur katholischen Kirche zu vermögen. Dieß ist nicht nur in Luzern einem katholischen Bräutigam zur Pflicht gemacht worden *), sondern auch in einem deut-

*) Allgemeine Kirchenzeitung 1823. August S. 593.

schen Staate ist eine solche päpstliche Dispensation erschienen *). Diesem gemäß soll sogar ganz neuerdings einem von dem päpstlichen Nuntius empfohlenen Italiäner eine Anstellung in Frankreich von dem Großmeister der Universität so lange abgeschlagen seyn, bis er seine evangelische Frau, eine Engländerinn, zur katholischen Kirche bekehrt haben würde. **).

Diese letztere Verpflichtung, welche auf eine unverantwortliche Weise das Gewissen des katholischen Theiles beschwert, und so leicht allen ehelichen Frieden zerstört, wird von deutschen bischöflichen Behörden nie gefordert. Dagegen bestehen Einige von diesen, namentlich in den königl. preußischen Rheinprovinzen, fest auf der Forderung des Versprechens, sämmtliche Kinder katholisch erziehen zu lassen.

Daß aber auch dieses nicht allgemeine Praxis der katholischen Kirche, sondern nur Forderung einzelner bischöflicher Behörden sey ***), dieß ergiebt sich aus dem Verfahren, welches in den andern zahlreichern deutschen Diöcesen bei gemischten Ehen üblich ist, und besonders aus den Ordnungen des österreichischen Kaiserstaats, in welchem doch Regierung wie Volk gewiß ächt katholisch ist. So wie nämlich im Oesterreichischen überhaupt das

---

*) Im Originale mitgetheilt von dem Herrn D. Paulus in den Zugaben zu der zweiten Aufl. der Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert. Heidelberg 1823.

**) Allgem. Kirchenzeitung Junius 1824. S. 560.

***) Eine Unterscheidung, auf welche in andern Fällen, wo es sich darum handelt die Katholizität gewisser Grundsätze auszumitteln, ein so hoher Werth gelegt wird!

ganze Eherecht von dem Staate ausgegangen ist und gehandhabt wird *), so hat auch die Staatsgesetzgebung hier unveränderlich festgesetzt, wie es bei gemischten Ehen gehalten werden soll, und duldet dabei keine weitere Einmischungen und Forderungen des katholischen Clerus. Nach ihren Verordnungen muß:

1) der nichtkatholische Theil einen Revers ausstellen, daß er auf keine Weise den katholischen Gatten zum Uebertritte zu seiner Kirche veranlassen wolle; was aber die aus einer gemischten Ehe zu erwartenden Kinder betrifft, so ist

2) unabänderlich festgesetzt, daß, wenn der Vater katholisch ist, sämmtliche Kinder katholisch werden; ist aber der Vater evangelisch, und die Mutter katholisch, so gehören die Söhne zur evangelischen Kirche, die Töchter zur katholischen.

In dieser Gesetzgebung ist nun allerdings die katholische als die herrschende Kirche des Landes vor der evangelischen, welche als bloß tolerirte Kirche behandelt wird, sehr begünstigt: es versteht sich aber von selbst, daß nach denselben Principien in Ländern, wo beide Kirchen gleiche bürgerliche Rechte haben, die Feststellungen gleich günstig für beide Kirchen ausfallen würden. Hier ist uns indeß vorzüglich wichtig, daß die Gesetzgebung eines katholischen Staates, wo die evangelische Kirche als bloß tolerirt betrachtet wird, keinesweges den Grundsatz angenommen hat, daß die aus gemischten Ehen entsprießenden Kinder sämmtlich katholisch werden müßten, sondern daß sie vielmehr für den Fall, wenn

*) Vgl. Thomas Dolliners Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. Wien 1818.

der Vater evangelisch ist, die Söhne der Kirche des Vaters zufallen läßt. Noch wichtiger aber für unsern Zweck ist es, daß die bischöflichen Behörden dieses großen Reiches sich in diese Gesetzgebung fügen, und sogar in Folge derselben ihren Pfarrern verbieten, bei gemischten Ehen die Ausspendung des Sakraments von der Bedingung abhängig zu machen, daß alle Kinder katholisch würden. Den vollgültigsten Beweis dafür liefern uns die unter dem Titel: Statuta almae Dioecesis Transsilvanicae anno 1822 die 17ma Aprilis in Synodo dioecesana publicata et concordibus votis approbata. Claudiopoli typis Lycci Regii erschienenen Ordnungen der Siebenbürgischen Diöcese, welche auf einer Diöcesansynode laut des Titels vorgelegt und allgemein angenommen worden sind. Dort heißt es S. 133 §. 18 *):

»Wenn gleich die gemischten Ehen vom katholischen »Pfarrer zufolge Verordnungen vom 29. August 1792 »und 6. Oct. 1802 eingesegnet werden sollen, so ist »doch die Verhinderung solcher Ehebündnisse, oder das Anhalten der Brautleute »zum Versprechen, die Kinder katholisch zu »erziehen, den Geistlichen untersagt.«

Man fürchtet nun vielleicht, daß diese Verordnungen in Gegenden, wo man strenger denkt, für unkatholisch erklärt werden möchten. Indeß der straßburger Katholik, sonst nur das Organ der strengsten Katholiken, benimmt uns auch diese Furcht, wenn er

*) Da ich die Schrift nicht selbst besitze, so theile ich die folgende Stelle aus dem hier gewiß ganz unverdächtigen Straßburger Katholiken April 1824. S. 89 mit.

die Anzeige obiger Statuten mit den Worten beschließt (a. a. O. S. 91): »Schon diese kurze Anzeige wird die »Freunde der Religion auf dieses Werk aufmerksam »machen. Es ist ein würdiges Zeugniß der christlichen »Weisheit der hohen Kirchenobern dieser Diöcese, und »ihre Verordnungen verdienen gewiß die ernsteste Be»achtung und Nachahmung in vielfacher Hinsicht. Wie »sehr wäre zu wünschen, daß dergleichen Synodalar»beiten auch in Deutschland öffentlich vorgenommen und »bekannt gemacht würden. Die so sehr verfallene Kir»chenzucht und der geistliche Character der Kirchen»vorsteher würde nicht wenig dabei gewinnen.«

So dürfte nun also hinlänglich erwiesen seyn:

1) daß der katholische Clerus auf keinen Fall die Vollziehung der Copulation eines gemischten Ehepaars von dem Versprechen des nichtkatholischen Theiles, sämmtliche Kinder katholisch werden zu lassen, abhängig machen dürfe;

2) daß gut katholische Geistliche die Abforderung jenes Versprechens für unzuläßig halten, und ohne dasselbe gemischte Ehen einsegnen.

3) Hat der Staat das Recht, durch Gesetze hier einzuschreiten?

Sobald es anerkannt ist, daß das von einem evangelischen Christen an einen katholischen Geistlichen zu gebende Versprechen, alle Kinder katholisch erziehen zu wollen, ein das Gewissen des Erstern beschwerendes Versprechen ist; so ist wohl keine Frage mehr, daß der Staat vollkommenes Recht hat, die Forderung eines solchen Versprechens schlechthin zu verbieten. Schon der Erhaltung der Mo-

ralität wegen kann er ja bei keiner Classe seiner Unterthanen Maximen des Handelns dulden, durch welche irgend eine Gewissenlosigkeit Anderer, sey es zum Zwecke oder zur Bedingung gemacht wird. In diesem besondern Falle wird ihn der durch solche Versprechungen oft gefährdete Hausfriede und die dadurch bedrohete Eintracht der beiden Landeskirchen um so mehr zum Einschreiten nöthigen. Er würde weit eher der unbedingten Weigerung des katholischen Clerus, gemischte Ehen einzusegnen, nachsehen können, als diesem Verfahren desselben, die Einsegnung von einer gewissenlosen Handlung des nichtkatholischen Theiles abhängig zu machen.

Aber ist nicht der katholische Clerus verbunden, die Anordnung über die kirchliche Erziehung der aus gemischten Ehen entsprungenen Kinder überhaupt dem Staate zu überlassen, sofern die Eltern aus freyem unveranlaßten Entschlusse nichts besonders darüber festgesetzt haben? Es handelt sich ja hier nicht um innere kirchliche Verhältnisse, sondern um die Abgränzung der äußern Rechte zweyer Kirchen, die doch unbestritten von dem Staate ausgehen muß. Um hier den Schein zu vermeiden, als wolle ich als Protestant die katholischen Kirchenangelegenheiten nach Grundsätzen, die ihnen fremd seyen, beurtheilen: lasse ich die Praxis eines catholischen Reiches, und die Theorie eines ganz unverdächtigen katholischen Canonisten weiter reden.

In der österreichischen Monarchie, ist, wie oben bemerkt, die Gesetzgebung über Ehesachen überhaupt, und so auch die Festsetzungen über die gemischten Ehen allein vom Staate ausgegangen, und der katholische Clerus hat sich nicht nur unbedingt in dieselben gefügt, sondern

hat sie sogar, wie davon eben ein Beispiel gegeben ist, in die kirchliche Gesetzgebung aufgenommen. Warum sollten also auch nicht andere Staaten eben solche Anordnungen, natürlich nach den in ihrem Gebiete bestehenden kirchlichen Verhältnissen modificirt, als Staatsgesetze feststellen können?

Hören wir zum Schlusse über diesen Gegenstand noch einen katholischen Canonisten, gegen welchen, da er stets in dem Rufe eines Ultramontaners gestanden hat, auch der strengste Katholik nichts wird einwenden können. F. A. Frey *) wirft in seinem kritischen Commentar über das Kirchenrecht Th. 3 (Kitzingen 1823) §. 213. S. 373 die Frage auf: »Ist der Staat »berechtigt über die kirchliche Erziehung der Kinder bei »gemischten Ehen Gesetze zu geben? Er leitet zuvörderst die Beantwortung durch folgende Bemerkungen ein: »Seit in den Staaten verschiedene Religionen »existirten, fand man das Bedürfniß, durch Gesetze die »Erziehung der Kinder in der Religion, bei gemischten »Ehen zu bestimmen. Wo eine Religion das Uebergewicht in einem Staate hat, und im eminenten Sinne »zur herrschenden erklärt ist, da wird die Frage »freilich für diese beantwortet. Man sieht dieß aus »der justinianischen Gesetzgebung in L. 18. c. de haeret. »et Manich. L. 12. §. 1. eod. tit. etc. Diese Gesetzgebung konnte so lange bestehen, bis sich etwa eine »heterodoxe Parthey so fest gesetzt hatte, daß sie sich »bürgerliche Rechte erkämpft, oder gutwillig erhalten »hatte. War dieß der Fall, so konnte es gar nicht

*) Er war geistlicher Rath und Professor des Kirchenrechts in Bamberg, starb den 24. Junius 1820.

»anders kommen, als daß auch in diesem Puncte an»dere Bestimmungen erfolgen mußten. In keinem eu»ropäischen Reiche zeigte sich dieses nothwendiger, als »in Deutschland in und nach den Reformationszei»ten. Daher muß man sich wundern, daß nicht ge»nauere Bestimmungen hierüber in dem westphälischen »Frieden und andern Reichsgesetzen geschehen sind. Al»lein dieser Mangel allgemeiner ehemaliger Reichsge»setze läßt sich daraus erklären, weil man es vielleicht »für zu bedenklich hielt, mit einem allgemeinen Reichs»gesetze in die Gewissensfreiheit der Unterthanen, und »in das den Territorialherren zugestandene Reforma»tionsrecht einzugreifen. Es blieb daher die bestimmte »Entscheidung der Frage ausgesetzt, und eben deswegen »ist die Frage erst noch zu entscheiden: Ob der Lan»desherr befugt sey, durch eine Verordnung »zu bestimmen, nach welcher Religion in ge»mischten Ehen, wenn die Eltern hierüber »nichts festsetzen, die Kinder zu erziehen »seyen?« Im §. 214 führt nun Frey die Gründe auf, nach welchen diese Frage scheine verneint werden zu müssen, erklärt sich aber dann §. 215 für die Bejahung derselben auf folgende Weise:

»Allein das Recht des Staates, dergleichen Bestim»mungen zu treffen, läßt sich vollkommen durch folgende »Gründe rechtfertigen: 1. Wenn gleich Religion eine »Angelegenheit der Individuen ist, so liegt doch auch »dem Staate daran, dafür zu sorgen, daß theils reine »Religionsgrundsätze unter seinen Bürgern herrschen; »theils daß die religiöse Institution nicht vernachläßiget »werde: er kann daher mit Anordnungen einschreiten, »wodurch dieß erzielet wird. Hierdurch hebt er die Ge-

»wissensfreiheit nicht auf, sondern er giebt nur der re»ligiösen Institution eine Leitung, so daß hierbei »Willkühr, Streitigkeiten oder gar Privat»zwang vermieden, und nach gesetzlichen Vorschrif»ten die Gewissensfreiheit geleitet werde. Da jeder bei »eingetretenen Discretionsjahren seiner Ueberzeugung »frei folgen kann, so fällt der Vorwurf einer Beschrän»kung der Gewissensfreiheit hinweg, um so mehr, als »2) der Regent die Befugniß hat, das Naturrecht nä»her zu bestimmen, und wo dieses nicht bestimmt genug »ist, im Bezuge auf das Staatswohl, und die beson»dern Verhältnisse seines Staates nachzuhelfen. Da der »Regent nicht nur das Recht der Aufsicht über die phy»sische Erziehung, sondern auch auf die moralisch»religiöse hat, da der Religionszustand seiner Un»terthanen mit der Ruhe des Staats in enger Verbin»dung stehet, und bei verschiedenen Confes»sionen die Bürger gleichen Schutz für ihre »Religion und Kirche fordern, so kann der »Regent zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Ord»nung mit Gesetzen über die Erziehung der Kinder, vor»züglich in gemischten Ehen, um so mehr ein»schreiten, als der Gegenstand einflußvoll und wichtig »ist. Ja im vorliegenden Falle fällt ein um so wichti»gerer Grund in die Augen, als das Naturrecht nicht »ganz bestimmt ist, und erst durch das bürgerliche Recht »nähere Bestimmung erwartet.« Im folgenden wird noch gezeigt, daß der westphälische Friede nicht für das Gegentheil angezogen werden könne, und daß die Schlüsse des corporis Evangelicorum und gewisse Reichshofraths-Entscheidungen nicht jenes landesherrliche Recht betreffen.

Vielleicht könnte Jemand einwenden, der sel. Frey

habe hier, indem er nur von dem landesherrlichen Rechte für die Fälle, in welchen die Eltern über den Gegenstand nichts festgestellt hätten, rede, stets vorausgesetzt, daß bei einer gemischten Ehe dennoch der katholische Clerus, nach den Grundsätzen seiner Kirche, auf der Forderung, daß alle Kinder katholisch würden, bestehen müsse, und daß das auf diesem Wege erhaltene Versprechen der Eltern, als Vereinbarung derselben, von den landesherrlichen Gesetzen nicht berührt werde. Dieß kann aber nicht seyn, denn

1) alsdann hätte Frey dem Landesherrn ein bloß illusorisches Recht zugesprochen, nämlich das Recht, Gesetze zu geben, welche nach seiner Ansicht nie zur Anwendung kommen dürften.

2) Frey konnte das nicht voraussetzen, da er zunächst für Baiern schrieb, wo der katholische Clerus die Trauung bei gemischten Ehen nicht an jene Bedingung knüpft, und

3) da er Gründe gebraucht, durch welche offenbar jene Forderung ausgeschlossen wird, nämlich daß durch jene Gesetze Privatzwang verhindert, und den verschiedenen Confessionen gleicher Schutz gesichert werden müsse.

II.

Ueber die neuesten Unionsversuche in Bremen, und über die Ursachen, welche dort und anderswo die Vereinigung der evangelischen Kirchen verhindert haben.

Bei den Bemühungen der neuern Zeit, die Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen in Deutschland zu Stande zu bringen, hat sich die allgemeine Stimmung bis auf wenige unbedeutende Ausnahmen so ausgesprochen, daß man fast unter allen deutschen evangelischen Christen die Ueberzeugung voraussetzen darf, die beiden Kirchen seyen im Wesentlichen vollkommen einig, und die Abweichungen ihrer Symbole in einigen Lehrbestimmungen können um so weniger einen gültigen Grund zu ihrer kirchlichen Trennung abgeben, als ja vermöge der evangelischen Gewissensfreiheit es den einzelnen Gliedern schon längst gestattet sey, in jenen streitigen Lehren dem Lehrbegriffe der andern Kirche beizustimmen, wie denn ja immer viele Lutheraner den reformirten Lehrbegriff vom Abendmahle, und viele Reformirte die lutherische Lehre von der Gnade und Vorherbestimmung

der symbolischen Lehre ihrer Kirche vorgezogen haben. Man wird daher auch finden, daß, wo die Union versucht und nicht zu Stande gekommen ist, nie, oder wenigstens nur sehr selten, das Hinderniß von der Werthlegung auf die Lehrverschiedenheit der beiden Kirchen ausgegangen ist. Da nun aber die Kirchenunion gar nichts weiter als diese Ueberzeugung von der wesentlichen Einheit der Lehre in beiden Kirchen nothwendig erfordert: so muß man schon von vorn herein urtheilen, daß an den Orten, von welchen obige Annahmen gelten, der Kirchenunion an sich kein wirkliches oder wenigstens kein unübersteigliches Hinderniß entgegengestanden haben könne.

Nun hat man aber mit der Kirchenunion gewöhnlich auch eine Union in kirchlichen Gebräuchen, und, wo es der Oertlichkeit angemessen war, auch Gemeindeunionen zu bewirken gesucht: und gerade hier sind die Schwierigkeiten zu suchen, welche die Kirchenunion hin und wieder hat erfahren müssen. Es stellten sich ihr nämlich entgegen:

1) die Vorliebe für die Eigenthümlichkeiten eines ererbten Cultus, und
2) die Anhänglichkeit an alte Gemeindevereine.

So wenig nun auf der einen Seite verkannt werden darf, daß die Uebereinstimmung der Gebräuche, wenigstens in einer Landeskirche, und die Union mancher Gemeinden viele Vortheile gewährt und sehr wünschenswerth ist; so läßt sich doch auf der andern Seite nicht läugnen, daß jene Anhänglichkeit an gewisse kirchliche Gebräuche und an gewisse Gemeindevereine ihre achtungswerthe und sogar erfreuliche Seite habe. Wo kirchliches Interesse vorhanden ist, da kann es sich un-

mittelbar nur an den Gemeindeverein anknüpfen: und deßhalb darf man umgekehrt auch, wo dieser Verein dem Einzelnen theuer und werth ist, auf Interesse für die Kirche überhaupt schließen. Es darf hier immer noch hinzugefügt werden, daß auch die äußern Gemeindeverhältnisse zuweilen der Vereinigung mit einer andern Gemeinde Schwierigkeiten in den Weg legen. Nicht selten ist die Eine Gemeinde durch Stiftungen für Kirche, für Prediger und für Armen weit begüterter als die Andere, mit welcher sie sich vereinigen soll: und alsdann ist es doch in der That entschuldbar, wenn sie eben so sehr ansteht, ihr Vermögen mit der ärmern Gemeinde zu theilen, als eine Gesellschaft anderer Art sich weigern würde, durch Vereinigung mit einer ärmern ihr Eigenthum zu zerspalten und zu verringern.

Auch jene Vorliebe für gewisse Cultusformen verdient eine nachsichtige Beurtheilung. Sie faßt immer doch Liebe und Theilnahme für den Gottesdienst überhaupt in sich, und verdient deshalb Achtung und Schonung. Verbände sich damit freilich das Vorurtheil, daß der kirchliche Gottesdienst nothwendig nur in der Einen Form verrichtet werden dürfte, und daß jede Veränderung der Form auch der geistigen Wirksamkeit desselben an sich Eintrag thue: dann würde allerdings jene Vorliebe sehr gefährlich seyn. Indeß solche Mißverständnisse dürfen wir bei evangelischen Christen, deren Religionsunterricht nicht gänzlich vernachläßigt ist, nicht fürchten: vielmehr ist größtentheils hier nur die allgemeine Anhänglichkeit am Alten und Gewohnten, die in heiligen Dingen immer am größten und stärksten ist, als Ursach anzunehmen. Wenn namentlich bejahrte Leute das Abendmahl nach gewissen Gebräuchen stets empfangen

haben, so läßt es sich sehr wohl denken, daß ihre Andacht durch einen neuen Ritus gestört werde, und es ist entschuldbar, wenn sie gegen alle Veränderungen der hergebrachten Gebräuche Abneigung hegen. Nun zeigt sich allerdings eine Schwäche darin, diese Anhänglichkeit an gewisse äußere Dinge so hoch zu treiben, daß man dieselbe nicht einem höhern Zwecke aufzuopfern bereit ist: und es ist ebenfalls unverkennbare Schwäche, wenn man, von der Unwesentlichkeit gewisser kirchlichen Veränderungen überzeugt, doch nicht Kraft genug zu haben meint, seine Andacht von solchen Zufälligkeiten unabhängig zu machen. Aber in kirchlichen Dingen will gerade der Schwache, so lange seine Schwachheit einen unschädlichen Charakter hat, das heißt, so lange sie nicht in ihm selbst die Entwickelung einer ächten christlichen Gesinnung stört, am meisten geschont seyn. Es wäre gerade in diesen Angelegenheiten doppelt Unrecht, die Schwachheit Einiger zu verachten, und ihre Meinungen und Urtheile gleichgültig zu übersehen: da ja dadurch sehr leicht bei denselben Gleichgültigkeit gegen kirchliche Dinge, oder gar gänzliche Entfernung vom Gottesdienste hervorgebracht werden könnte.

Da nun die Verbindung von Veränderungen in Gebräuchen und in den Gemeindetheilungen mit der Kirchenunion der letztern schon so häufig hinderlich gewesen ist; so schien es mir wichtig *), auf die schärfere Trennung

---

*) S. den Aufsatz: Nachweisung, daß die Union der lutherischen und reformirten Kirche in den gemeinsamen Grundsätzen beider Kirchen begründet ist, in der Zeitschrift für gebildete Christen der evangelischen Kirche.

dessen, was wesentlich zur Kirchenunion gehöre und was nicht, aufmerksam zu machen. Das gegenwärtige Zeitalter hat eine heilige Verpflichtung auf sich, die Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen mit allen Kräften herbeizuführen und zu fördern; möge man darum da, wo die Union durch die Abneigung vor äußern Veränderungen, sey es in Gebräuchen oder in Gemeindeverhältnissen, gehindert werden könnte, die Versuche zu dergleichen äußern Veränderungen doch ja fahren lassen, und nur an dem, was wesentlich zur Kirchenunion gehört, festhalten! Die neue vereinigte evangelische Kirche ist noch überall durch viele Fäden an die beiden Schwesterkirchen geknüpft, durch deren theilweise Vereinigung sie sich bildete, und die Sache der Union ist mehr oder minder laut in der ganzen evangelischen Christenheit gebilligt: diese Zeit muß mit regem Eifer festgehalten und benutzt werden, um die Union vollständig zu machen. Denn ginge diese Zeit dahin, ohne das Werk zu vollenden, hörte der Eifer für die Union allmählig auf, ehe sie überall zu Stande gebracht worden wäre, würde sogar durch verkehrte Vermischung der Kirchenunion mit andern kirchlichen Veränderungen Abneigung gegen die erstere an manchen Orten gegründet: so würde man sich nach und nach gewöhnen, die vereinigte evangelische Kirche als ein abgeschlossenes und getrennt von den beiden ältern Schwesterkirchen bestehendes Kirchthum zu betrachten, und das

---

Erstes Heft S. 1. Hr. Professor Jens Möller in Kopenhagen hat diesem Aufsatz die Ehre erwiesen, ihn in seiner Nyt theologisk Bibliothek Bd. 4. in dänischer Uebersetzung aufzunehmen, und damit die Sache der Union auch in Dänemark zur Sprache zu bringen.

Resultat dieser schönen Zeit wäre, — daß statt zwei alsdann drei evangelische Kirchen in Deutschland beständen!

Man erlaube mir, daß ich von den in dem frühern Aufsatze aufgestellten Grundsätzen ausgehend meine Ansicht über den Gang, welcher der Kirchenvereinigung zu wünschen ist, um die ganze evangelische Kirche zu umfassen, hier eben so wie dort in kurze Sätze zusammengefaßt niederlege.

1. Zur Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen gehört nichts weiter, als daß man gegenseitig in Beiden die schon vorhandene innere Einheit, das heißt die ächte Lehre Jesu, das ächte christliche Predigtamt und die ächten Sacramente Christi anerkennt, und deshalb die Sektennahmen und Sectengesinnung fahren läßt. Dadurch daß sämmtliche evangelische Landeskirchen sich diese Erklärung geben, vollziehen sie ihre Vereinigung.

Man muß wünschen und hoffen, daß auch die rein lutherischen und rein reformirten Landeskirchen sich nach und nach für die Union gewinnen lassen. Es liegt in der Natur der Sache, daß man in solchen Ländern, wo Eine der beiden evangelischen Kirchen ganz allein besteht, durch die Union sich nicht veranlaßt sehen kann, Veränderungen in Kirchengebräuchen und Kirchenverfassungen vorzunehmen. Der Beitritt einer solchen Landeskirche zur Union würde also blos durch die oben angedeutete Erklärung bewirkt werden. Sollte aber eine solche Erklärung in der gegenwärtigen Zeit noch Schwie-

rigkeit finden können? Die französischen Reformirten haben schon auf der Synode zu Charenton 1631 ohne alle äußere Veranlassung die Erklärung ausgestellt, daß sie die Lutheraner in allen Grundlehren des Christenthums für irrthumsfrei hielten, und deshalb kein Bedenken trügen, sie zum heiligen Abendmahle zuzulassen: sollte eine solche Erklärung — und im wesentlichen ist sie doch mit der zur Union nöthigen völlig eins — gegenwärtig in den reformirten Kirchen in der Schweiz, in Holland, England und Schottland anstößig seyn können? Und um unter den lutherischen Ländern das Vaterland der Reformation zuerst zu nennen, sollte man in Sachsen, welches durch allgemeine Volksbildung wie durch eine Menge hervorstechender Gelehrten sich so sehr auszeichnet, Schwierigkeit finden, auszusprechen, was gewiß schon lange allgemeinere Ueberzeugung war? Nur in Dänemark und Schweden könnte die Landesverfassung, durch welche die lutherische Kirche als die allein herrschende ausdrücklich bezeichnet ist, Schwierigkeiten darzubieten scheinen. Doch abgesehen davon, daß die Nachkommenschaft sich von einer Kirchenvereinigung, welche sie als heilige Pflicht erkennt, nicht lossagen darf, weil eine frühere Zeit gewisse Vorurtheile dagegen geheiligt hat: so wird dem Nachdenkenden nicht entgehen, daß diese Union, wenn auch freilich nicht dem von seiner Zeit abhängigen Buchstaben Luthers, so doch gewiß seinem wahrhaft christlichen Geiste entspricht, daß aber nur der den Namen eines ächten Lutheraners verdient, welcher in Luthers Geiste handelt.

2. Auch bei der Vereinigung der in Einem Lande neben einander bestehenden

Schwesterkirchen muß stets festgehalten werden, daß die Union der Kirchen das Hauptziel sey, daß Vereinigung in Gebräuchen und Veränderung der Gemeindeverhältnisse nicht zur Kirchenvereinigung nothwendig seyen, und daher keineswegs so mit der Sache der Kirchenvereinigung verbunden werden müssen, daß diese mit denselben zu stehen oder zu fallen scheine.

Dieß letztere ist leider in manchen Orten der Fall gewesen. Wo reformirte und lutherische Gemeinden neben einander bestanden, da beabsichtigte man mit der Kirchenvereinigung zugleich eine der Oertlichkeit angemessene Gemeindevereinigung oder neue Gemeindevertheilungen ins Werk zu setzen: und wo diese letztern Pläne Widerstand fanden, da ließ man auch das Werk der Kirchenvereinigung ruhen. Selbst wenn in Ländern, in welchen nur Eine Kirche bis dahin geherrscht hatte, die Annahme eines neuen Abendmahlsritus Widerspruch fand, so betrachtete man dies zugleich als einen Widerspruch gegen die Kirchenvereinigung. Was konnte daraus anders erfolgen, als daß in den Augen des Volks die Kirchenvereinigung mit den ihm unangenehmen Veränderungen im Gemeindewesen und in Gebräuchen genau zusammenschmolz, und daß sich der Widerwille gegen die letztern auch auf die Erste übertrug?

3. Wenn in einem Lande beide Kirchen neben einander bestehen, so ist es allerdings wünschenswerth, als angemessener äußerer Ausdruck der Union,

daß die Gebräuche gleich gemacht, und die Gemeinden, wie es den Ortsverhältnissen gemäß ist, theils vereinigt, theils passender abgetheilt werden.

Daß solche Veränderungen, wo sie der Oertlichkeit wegen zweckmäßig sind, auch bei dem evangelischen Volke durch Belehrungen und Vorstellungen wohl Eingang finden, beweiset das Beispiel so vieler deutschen Länder und einzelner Orte. Und wer könnte es übersehen, daß diese äußerlichen Vereinigungen allerdings ganz angemessen sind, die Vereinigung der Kirchen auch äußerlich darzustellen, und daß dieselben daher dort, wo die allgemeine Stimme sie genehmigt, ganz passend mit der Kirchenvereinigung selbst verbunden werden.

Wenn sich aber in den Gemeinden, welche gemeinschaftlich neue Kirchengebräuche angenommen haben, noch Einzeln efinden, welche von ihrer gewohnten Abendmahlsfeyer nicht lassen wollen, so sind diese dadurch der sanften Belehrung und Ermahnung des Predigers besonders empfohlen. Der Prediger wird keinen Anstand nehmen, privatim für sie eine Abendmalsfeyer nach ihrem alten Ritus zu veranstalten: da durch Verweigerung derselben die Schwachen entweder leicht der Kirche entfremdet werden könnten, oder, bequemten sie sich mit Abneigung zu der neuen Abendmalsfeyer, bei derselben gewiß Abgang der Andacht verspüren würden. Dabei wird aber der Prediger stets auf die Unwesentlichkeit der Gebräuche aufmerksam machen, und dadurch dem Vorurtheile von einem doppelten Abendmahle den Eingang wehren. Solche behutsame Nachgiebigkeit verhindert das Entstehen eines Geistes des Widerspruchs und

der Widersetzlichkeit, welcher durch unbiegsame Weigerung leicht entzündet werden könnte: und nur auf diesem Wege der Sanftmuth kann man hoffen, allmählich die Gemüther zu überzeugen, und mit dem Neuen zu befreunden.

4. Wo aber solche Veränderungen in Gebräuchen und in Gemeindeverhältnissen allgemeinern Anstoß finden, da vermenge man nicht die Sache der Kirchenvereinigung mit denselben. Man setze vielmehr dem Volke sorgfältig den Unterschied beider Dinge, und das Wesen der Kirchenvereinigung auseinander, betreibe die letztere, und lasse die übrigen Verhältnisse in Gottes Namen so lange bestehen, bis nach und nach die Gemüther für eine angemessene Veränderung derselben empfänglich gemacht worden sind.

Allerdings werden dann nach wie vor evangelische Gemeinden neben und unter einander wohnen, welche sich durch gottesdienstliche Gebräuche von einander unterscheiden: aber was kann dieß schaden, sobald nur unter ihnen das Bewußtseyn lebendig ist, daß sie sämmtlich Einer evangelischen Kirche angehören. Zu der römisch-katholischen Kirche gehören maronitische, unirt-griechische und unirt-armenische Gemeinden, welche sämmtlich in ihren Kirchengebräuchen sehr vieles abweichende haben, und welche sogar sämmtlich auf diese Eigenthümlichkeiten großen Werth legen, und um keinen Preis dieselben aufgeben würden. An vielen Orten leben diese

Christen mit andern römischen Katholiken zusammen, und bilden getrennte Gemeinden: dennoch aber gehören sie mit diesen zu derselben Kirche, und es fällt keinem von beiden Theilen ein, die verschiedene Gemeindeverfassung für eine kirchliche Scheidewand anzusehen. Eben so als nach der Aufhebung des Edictes von Nantes die französischen Reformirten zahlreich in Deutschland einwanderten, mußte der Sprache wegen für sie auch an Orten, wo bereits reformirte Gemeinden waren, ein besonderer Gottesdienst eingerichtet werden. Die erste nur französisch redende Generation ist längst ausgestorben, den gegenwärtigen Gemeindegliedern ist die Sprache kein Hinderniß, sich mit den deutsch-reformirten Gemeinden, zwischen welchen sie zerstreut wohnen, zu vereinigen: dessen ungeachtet halten sie an vielen Orten an dem einmal gewohnten Gemeindeverein, und an den eigenthümlichen Einrichtungen in demselben mit großer Vorliebe fest, und würden sich nur ungern mit den deutsch-reformirten Gemeinden vereinigen, ungeachtet sie sich mit denselben stets zu Einer Kirche bekannt haben.

So ist es also nicht nur möglich, sondern es ist auch schon lange der Fall gewesen, daß Gemeinden Einer Kirche neben und unter einander zerstreut wohnen, an ihrem getrennten Gemeindewesen und besondern gottesdienstlichen Gebräuchen fest hangen, gegen alle Gemeindevereinigung eine Abneigung haben, und dennoch das Bewußtseyn Einer Kirche anzugehören, lebhaft in sich erhalten. Warum sollten also reformirte und lutherische Gemeinden, auch nach ihrer Vereinigung zu einer evangelischen Kirche, nicht in ihren alten Gemeindeverhältnissen und bei ihren Kirchengebräuchen ungestört gelassen werden können?

Freilich ist es dann auch zweckmäßig, durch gewisse

stehende Einrichtungen dafür zu sorgen, daß das Bewußtseyn der kirchlichen Einheit in den Gemeinden stets lebendig erhalten werde. Dasselbe wird schon dadurch erhalten, daß die Geistlichen der Einen Gemeinde in einzelnen Fällen, wo ihre Hülfe erfordert wird, in der Andern das Wort verkünden und die Sakramente spenden; daß bei der Besetzung geistlicher Aemter auf die Gemeinde, zu welcher der zu Berufene früher gehört hat, keine Rücksicht genommen wird; daß die evangelischen Gemeinden gemeinsame Synoden, und gemeinsame geistliche Vorgesetzte haben. Außerdem dürfte es zweckmäßig seyn, wenn in Orten, wo Gemeinden eines verschiedenen Cultus neben einander bestehen, von Zeit zu Zeit gemeinsame Gottesdienste gefeiert werden, so daß die Prediger beider Gemeinden dabei abwechselnd predigen, und gemeinsam das Abendmahl genießen und ausspenden. Wenn auf diese Weise die Kirchenvereinigung erst fest in den Gemüthern gegründet ist, dann kann man von einem neuen Versuche, eine Vereinigung in Gebräuchen und eine angemessenere Gemeindeeintheilung zu bewirken, einen größern Erfolg erwarten, und, was besonders zu berücksichtigen ist, man hat nicht zu fürchten, daß mit der etwaigen Vereitelung dieses Versuchs auch etwas weit wichtigeres, wie es die Kirchenvereinigung ist, vereitelt werde.

Wie an manchen andern Orten, so hat auch unstreitig bei den neuen Unionsversuchen in Bremen die Verbindung, in welche man die Sache der Kirchenvereinigung mit Aenderung in den Gemeindeverhältnissen gebracht hat, der Erstern sehr geschadet: und nach demjenigen, was sich aus der Ferne hat beobachten lassen, glaube ich urtheilen zu dürfen, daß darin allein die Klippe zu

suchen ist, an welcher die Kirchenvereinigung in Bremen gescheitert ist. Die Geschichte dieser Unionsversuche ist in so mancher Rücksicht anziehend und belehrend, daß eine unbefangene Erzählung und Betrachtung derselben, auch in einem größern Kreise, besonders unter den Freunden der Union, einige Aufmerksamkeit erwarten kann. Unter dieser Voraussetzung werden, da ich über das Wesentliche unterrichtet, und unpartheiisch genug zu seyn glaube, die folgenden Mittheilungen über jene Unionsversuche keiner Rechtfertigung weiter bedürfen.

Da die Geschichte dieser Versuche ohne Kenntniß der frühern Verhältnisse der Lutheraner und Reformirten in dieser Stadt nicht völlig verstanden werden kann: so werde ich zuerst etwas zur Erläuterung der Letztern voranschicken, dann die neuesten Unionsversuche in Bremen erzählen, und zuletzt mir einige Bemerkungen über dieselben erlauben.

1. Frühere kirchliche Verhältnisse zwischen Reformirten und Lutheranern in Bremen.

Die freie Stadt Bremen, in welcher Luthers Reformation schon sehr frühe Eingang gefunden hatte, wurde späterhin, nachdem starre Anhänger des Lutherischen Buchstabens auch dort durch ihre Härte gegen jede Spur calvinischer Vorstellungen in der Abendmahlslehre zu großen Streitigkeiten und gar zu bürgerlichen Unruhen Anlaß gegeben hatten, bewogen, sich an die schweizerischen Kirchen anzuschließen. Das umliegende Erzstift Bremen blieb dagegen wie der Erzbischof der lutherischen Kirche zugethan: und eine Folge von jener Veränderung der Stadt war daher, daß die in derselben gelegene, aber von dem Erzbischoffe abhängige Domkirche 1562 geschlossen

wurde. Sie blieb es bis 1638, wo die Zahl der Lutheraner in Bremen schon wieder so sehr angewachsen war, daß der damalige Erzbischof oder Administrator von Bremen, Prinz Friedrich von Dänemark, um denselben in der Stadt Gelegenheit zum öffentlichen Gottesdienste zu verschaffen, die Domkirche wieder öffnen ließ. Der Rath und die reformirte Geistlichkeit wollten dieß anfangs nicht zugeben, der Erstere verbot den Bürgern die Domkirche zu besuchen, und ließ sogar die Thüren derselben mit Wache besetzen: indeß wurde zwischen beiden Theilen der Stadische Vergleich (a. 4. Oct. 1639) vermittelt, in welchem der lutherische Gottesdienst im Dome von dem Rathe unter der Bedingung zugelassen wurde, daß der Dom keine Parochialrechte in der Stadt erhalten solle. Diese Verhältnisse blieben auch, nachdem das Erzstift Bremen, und somit auch der Dom und die in der Stadt gelegenen zum Capitel gehörigen Gebäude, als Herzogthum zuerst durch den westphälischen Frieden an Schweden, späterhin an das Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg gekommen war. Die herrschende Kirche in der freien Stadt war die reformirte, die Lutheraner waren von allen Aemtern ausgeschlossen, und mußten sich außerdem viele kirchliche Beschränkungen gefallen lassen. Wollten sie ihre Kinder im Dome getauft haben, so mußten sie zuvor dem reformirten Pfarrer des Kirchspiels, zu welchem sie gehörten, seine Gebühren entrichten. Eheliche Aufgebote und Einsegnungen durften nur in den reformirten Stadtkirchen geschehen.

Diese Verschiedenheit der bürgerlichen und kirchlichen Gerechtsame der beiden Religionspartheien konnte keine andere Wirkung haben, als daß sie eine feindselige

Stimmung zwischen denselben hervorbrachte. Die Lutheraner wurden nach und nach den Reformirten an Zahl nicht nur gleich, sondern zuletzt sogar überlegen. Nach der Berechnung des Herrn Doctor Nicolai in der unten näher zu beschreibenden Schrift, zählte die Domgemeinde in den ersten Jahren nach ihrem Entstehen ungefähr 4800 Seelen: im Jahre 1822 belief sich dieselbe auf 23330 Mitglieder, wogegen sämmtliche reformirte Gemeinden nur 16530 Seelen hatten. Anfangs hatte der Dom nur zwei Prediger, bei der starken Zunahme seiner Gemeinde wurden bald drei nöthig: seit 1700 sind beständig vier gewesen. Dagegen haben die jetzt an Zahl weit geringern Reformirten in der Stadt fünf, in der Vorstadt zwei Hauptkirchen, zusammen mit sechszehn Predigern. Bei diesem Verhältnisse der Zahl, mußten jene Zurücksetzungen bei den Lutheranern ein um so bittereres Gefühl erwecken, als dieselben in dem innern Verhältnisse der beiden Kirchen keinen nachweisbaren Grund hatten. Auf der reformirten Seite suchte man natürlich das Bestehende zu vertheidigen, und zureichende Gründe für die vorhandene Verfassung nachzuweisen: und so wurde eine Reibung zwischen beiden Theilen, eine Werthlegung auf die Unterscheidungspunkte und ein Sectenhaß fortwährend unterhalten, deren Spuren auch da noch in Bremen sehr sichtbar fortdauerten, als in dem übrigen evangelischen Deutschlande schon längst ein freundschaftliches Verhältniß zwischen den beiden Schwesterkirchen eingetreten war.

Der berühmte Reichsdeputationsreceß vom 25sten Februar 1803, welcher in Folge des Lüneviller Friedens dem ganzen deutschen Staatskörper eine andere Gestalt gab, bestimmte §. 27, daß »alle vom Herzogthume und

»Domcapitel Bremen, und überhaupt von dem Chur-
»fürsten von Braunschweig-Lüneburg in der Stadt Bre-
»men und deren Gebiete abhängige Rechte, Gebäude,
»Eigenthum und Einkünfte« an die freie Stadt Bremen
fallen sollten. So kam auch der Dom unter städtische
Herrschaft, und es erzeugte sich ein neuer Stoff zu trau-
rigen Reibungen.

Die Lutheraner glaubten sich nämlich jetzt durch die natürliche Billigkeit zu der Forderung gleicher kirchlichen Rechte mit den Reformirten befugt. Sie trugen daher darauf an, daß der Dom als lutherische Pfarrkirche anerkannt würde, und alle Rechte einer Pfarrkirche erhielte; daß demnach alle Verpflichtungen der Lutheraner gegen die reformirten Pfarren aufgehoben würden, und das ungefährdete Fortbestehen der lutherischen Kirche durch angemessene Anordnungen gesichert würde. Aber diese in der That sehr billige Forderung wurde abgeschlagen, der Rath wollte dem Dome genau nur die frühern Verhältnisse gewähren, dabei aber selbst die Ausübung der kirchlichen Oberaufsicht, welche bis dahin Braunschweig-Lüneburg geführt hatte, übernehmen. Es lag in der Natur der Sache, daß die Lutheraner unter jenen gespannten Verhältnissen dem reformirten Rathe nicht das Zutrauen in kirchlichen Dingen schenken konnten, welches sie bis dahin gegen die lutherische Regierung von Braunschweig-Lüneburg gehegt hatten. Bald fanden sie denn auch in einigen Abänderungen und neuen Einrichtungen, welche der Rath für das lutherische St. Petri Waisenhaus anbefahl, sehr bedenkliche Schritte, und die Diaconen der Domgemeinde legten über das Verfahren des Rathes bei dem Reichskammergerichte eine Beschwerde ein. Zugleich wurde durch diesen Streit

die alte Spannung zwischen beiden Theilen auf eine traurige Weise erneut und vergrößert, und ein lebhafter Schriftenwechsel, der einen sehr bittern Charakter annahm, diente nicht wenig dazu, die Gemüther noch mehr gegen einander zu erhitzen. Die Sache der Lutheraner vertheidigte damals Herr Domprediger Nicolai auf eine sehr beifallswerthe und gründliche Weise in zwei Schriften:

Ueber den Zustand der lutherischen Domgemeinde in der freien Reichsstadt Bremen. Oldenburg 1803. und Kurze Beantwortung der von den Herren Pastor Petri und Doktor Gildemeister gegen meine Schrift: »Ueber den Zustand ꝛc.« gemachten Erinnerungen. 1803.

Wie in den darauf folgenden französischen Zeiten und nach der Wiederherstellung der freien Verfassung sich die Verhältnisse der Lutheraner in Bremen gestaltet haben, davon kann ich keine genaue Auskunft geben. Unter der französischen Herrschaft hat ohne Zweifel der Dom gleiche Pfarrrechte mit den reformirten Kirchen erhalten. Ich glaubte nun auch vermuthen zu dürfen, daß durch die neue Verfassung der freien Stadt nicht nur diese kirchlichen Rechte des Doms bestätigt, sondern daß auch den Lutheranern völlig gleiche bürgerliche Rechte mit den Reformirten ertheilt worden wären, da ja die deutsche Bundesacte Art. 16. ausdrücklich bestimmt:

»Die Verschiedenheit der christlichen Re-
»ligionspartheien kann in den Ländern und
»Gebieten des deutschen Bundes keinen Un-
»terschied in den Genuß der bürgerlichen
»und politischen Rechte begründen.«

Desto mehr befremdete es mich, in der unten näher zu beschreibenden Schrift des Hrn. Dompredigers Nicolai

zu finden (S. 26), daß erst im Mai 1816 (die Bundesacte ist vom 8ten Junius 1815) dem Dome durch Rath und Bürgerschluß das Recht bewilligt sey, Ehepaare, von welchen die Braut lutherisch ist, zu proclamiren. Hat also derselbe das Recht zu proclamiren nicht, wenn der Bräutigam lutherisch ist? Ebenso scheint ebendaselbst S. 47 angedeutet zu werden, daß die Lutheraner erst von der Union den Eingang in die ihnen sonst verschlossenen Aemter und Stände zu erwarten hätten. Also sind wirklich in Bremen die Lutheraner noch von manchen Aemtern ausgeschlossen? Es würde sehr wünschenswerth seyn, wenn irgend ein Sachkundiger auf diese, durch die neuern Streitschriften veranlaßten Fragen genauere Auskunft geben wollte, da es von selbst einleuchtet, wie sehr der gegenwärtige Zustand der bürgerlichen Verhältnisse auf den Erfolg der Unionsversuche hat einwirken müssen.

2. Neuere Unionsbemühungen in Bremen.

Es gereicht der freien Stadt Bremen zu einer besonderen Ehre, und ist ein Beweis der allgemeinen Bildung, welche dort herrscht, daß ungeachtet der durch die äußern Verhältnisse bedingten Spannung zwischen beiden Kirchen, dennoch hier früher als anderswo bedeutende Schritte zur Vereinigung derselben geschehen sind. Zu derselben Zeit, wo die Streitigkeiten zwischen dem Rathe und dem Dome neu ausbrachen, gab die reformirte Ansgariigemeinde einen schönen Beweis, wie richtig sie das Verhältniß der beiden Kirchen zu beurtheilen wisse, dadurch, daß sie nicht nur mehrere Lutheraner, welche sich ihr anzuschließen wünschten, aufnahm, sondern sich eben dadurch auch veranlaßt fühlte, einen lutherischen

Geistlichen zu einer eben erledigten Predigerstelle zu berufen. Im Jahre 1804 wurde zuerst Herr Dr. Köppen, jetzt Professor in Landshut, dann Hr. Gambs, der vor zwei Jahren als Pastor in Strasburg gestorben ist, und endlich 1815 Hr. Dr. Dräseke, welcher noch gegenwärtig an dieser Kirche steht, berufen. Die Partheinamen Reformirt und Lutherisch verschwanden zwar dadurch auch in dieser Gemeinde nicht, allein sie konnten doch nur noch eine historische Bedeutung haben. Im wesentlichen war die Trennung gehoben, sobald man sich um Einen Altar versammelte, und von Lehrern beider Confessionen die Verkündigung desselben Evangelii erwartete.

Wie der Dom damals diese Veränderung aufnahm, das schildert uns ein näherer Beobachter jener Ereignisse, der Hr. Doctor Köppen *):

»Der größere Theil von Lutheranern war mit der »zu St. Ansgarii getroffenen Einrichtung höchst unzu»frieden, und blieb nicht allein bei der Domgemeinde, »sondern äußerte auch gegen jene übergetretenen Mitglie»der manche Bitterkeit, so daß seit dieser Periode eine »Art gegenseitigen Mistrauens der Confessionen entstand, »was man vorher nicht kannte, und dessen sich freilich »die einsichtsvolleren und edleren Gemüther zu erwehren »wußten. Geschah nämlich eine solche Einrichtung auch »in andern reformirten Kirchspielen, und fand sie Bei»fall, wie ward es dann mit der Zahl und dem Glanz »der Domgemeinde? Wie mit dem Waisenhause, seiner »Verwaltung und den Beiträgen für dasselbe? Wie mit

*) Philosophie des Christenthums. Th. 1. (Leipzig 1813) S. 216.

»der Einnahme der Domprediger, die meistens auf Acci»denzgebühren ruhte? — Es galt kein Dogma, kei»nen Glaubensunterschied, keinen Kirchenbrauch, — »worüber die liberal denkenden Lehrer der Domgemeinde »eben so wenig als die reformirten Geistlichen und das »ganze Publicum einen Kampf zu erheben dachten, — es »galt ganz etwas Anders, wodurch bis auf neuere verän»derte Verhältnisse die Dinge in dem geschilderten Zustande »ungefähr bleiben mußten.«

Indeß lassen sich auch noch achtungswerthere Ursachen für diese Stimmung der Domgemeinde in jenen Verhältnissen erkennen. Diese Gemeinde war grade damals im Begriffe, die Ansprüche der Lutheraner auf gleiche kirchliche Rechte mit den Reformirten geltend zu machen. Wenn nun ihr und dieser gemeinsamen Sache der Lutheraner ein Theil ihrer Mitglieder durch die Vereinigung mit der Ansgariigemeinde entzogen wurde, wenn vielleicht ähnliche Schritte der andern reformirten Gemeinden ihre Zahl noch mehr zu verringern droheten: so ließ sich fürchten, daß dieß den Erfolg jener Bemühungen für die Lutheraner noch ungewisser machen werde. Der damalige Rath konnte dann denselben um so leichter ausweichen, je mehr die Zahl der am Dome festhaltenden Bürger zusammenschmolz: und am Ende konnte er ja eine solche Anschließung der Lutheraner an die reformirten Pfarrkirchen, wie sie bereits begonnen hatte, oder, was einerlei war, die Zerstörung der Domgemeinde, zur Bedingung der Ertheilung gleicher Rechte machen wollen. Diese Vorstellung mußte für die Mitglieder der Domgemeinde aber nothwendig viel Gehässiges haben. Es hat schon viel Kränkendes, wenn Forderungen, deren Gewährung man mit der höchsten Billigkeit unbedingt erwarten darf, unter

verletzenden Bedingungen nur gewährt werden sollen: es beleidigt jedes feinere Gefühl, sich von einer Gesellschaft, mit welcher man auf gewisse Rechte gemeinschaftlich Anspruch macht, zu trennen, um für sich allein jene Rechte gewährt zu erhalten: die Idee aber, daß die Zerstörung der ehrwürdigen Domgemeinde durch dieses Alles herbeigeführt, daß dieselbe durch theilweise Trennung ihrer Mitglieder geschwächt werden würde, um endlich in ihrer Schwäche und Verlassenheit ein unrühmliches Ende zu finden: diese Idee mußte doch wohl jedes Gemeindeglied mit Unwillen erfüllen. Daß die bremischen Lutheraner eine besondere Anhänglichkeit an die Domgemeinde hatten, dazu wirkten außer den allgemeinen Ursachen, welche in jeder gut eingerichteten Gemeinde eine solche Anhänglichkeit hervorbringen, hier noch besondere Ursachen hin. Es ist eine alte Erfahrung, daß jede Bedrückung einer Gemeinde (und jede Vorenthaltung gewisser natürlicher Rechte ist Bedrückung) die Anhänglichkeit der Glieder an dieselbe vermehrt. Außerdem darf hier nicht übersehen werden, daß die ungewöhnliche Größe der Gemeinde den Dompredigern einen so ansehnlichen Gehalt verschaffte, daß wiederum die Gemeinde in den Stand gesetzt war, die ausgezeichnetesten Männer zu ihren Seelsorgern zu berufen. Der Dom hat daher stets nicht nur gute geistliche Redner, sondern auch Seelsorger im wahren Sinne des Worts gehabt: und die musterhafte Sorgfalt, mit welcher die Domprediger, soviel es bei der übergroßen Gemeinde möglich war, stets die Seelsorge, die Aufsicht über die Schulen und die Sorge für die Armen versahen, konnten nur die Wirkung haben, den Gemeindegliedern ihre Gemeindeverbindung werth, und jede Trennung von derselben schwer zu machen. Es läßt

sich leicht denken, daß auch manche kleinliche und unwürdigere Gründe bei Einzelnen die Anhänglichkeit an die Domgemeinde bedingten: aber darum darf doch nicht geläugnet werden, daß dieselbe im Allgemeinen sich auf höchst achtungswerthe Ursachen stützte. So unbedingten Beifall man daher der Ansgariigemeinde wegen ihres einer christlichen Gemeinde durchaus würdigen Entschlusses, die längst zerfallene Scheidewand der beiden evangelischen Kirchen nicht mehr anerkennen zu wollen, zollen muß: so läßt sich doch auch die aus den besondern Ortsverhältnissen entstandene Besorgniß der Domgemeinde, wegen des Uebertritts einiger ihrer Glieder zu der Ansgariigemeinde, nicht für schlechthin verwerflich erklären.

Aus dem Obigen wird nun schon erhellen, daß die Kirchenspaltung in Bremen schon damals nicht sowohl eine kirchlich-dogmatische, als eine politische Bedeutung hatte, und einer bloßen Gemeindetrennung den Namen lieh. Nicht Lutheraner standen eigentlich den Reformirten entgegen in dem alten kirchlichen Sinne, sondern die bürgerlich-zurückgesetzten Glieder der kirchlich-beschränkten Domgemeinde den bürgerlich begünstigten Gliedern der privilegirten Pfarrgemeinden: und die alten kirchlichen Partheinahmen wurden nur durch das Interesse für äußerliche Gerechtsame lebendig erhalten. Freilich war es aber immer noch schlimm, daß jene kirchliche Partheinahmen beibehalten wurden: denn für Einzelne behielten sie gewiß auch ihre kirchliche Bedeutung, und nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge ließ sich fürchten, daß bei fortwährenden Streitigkeiten zwischen beiden Theilen auch die alten kirchlichen Zwiste sich an die festgehaltenen Partheinahmen wieder anknüpfen könnten.

Es folgte nun die französische Herrschaft, und dann die Wiederherstellung der freien Verfassung.

Nachdem seit dem denkwürdigen Reformationsjubiläum im Jahre 1817 die Idee der Union beider evangelischen Kirchen, von Preußens frommem Herrscher zuerst ausgesprochen, im ganzen evangelischen Deutschlande mit Begeisterung aufgenommen wurde: ließ es sich voraussehen, daß Bremen, in dessen Mauern die Ansgariigemeinde bereits eine Union vollzogen hatte, nicht die letzte deutsche Stadt seyn werde, in welcher diese Idee Empfänglichkeit vorfände. Es lag in den besondern Verhältnissen, daß die Union nicht zuerst in der Stadt, sondern auf dem Gebiete derselben Leben gewann. Die Gemeinde zu Vegesack gab das erste Beispiel der Vereinigung, und die Gemeinde zum Horn folgte derselben nach: der erleuchtete Senat der freien Stadt vermied bei beiden Gelegenheiten sehr sorgfältig selbst den Schein, durch landesherrliche Einmischung die Entschlüsse der Gemeinden bestimmen zu wollen, zeigte aber dann durch seine Bereitwilligkeit, ihre freien Beschlüsse zu genehmigen, wie richtig von ihm die Sache der Union geschätzt werde. Wenn man nur das allgemeinere Urtheil von der Bedeutung der Lehrverschiedenheiten der beiden Kirchen im Auge hatte: so durfte man sich auch in der Stadt einen günstigen Erfolg für die Unionsbemühungen versprechen. Allein zum Unglücke hielt sich die Idee von Kirchenvereinigung nicht unvermischt, sondern es vermengte sich mit derselben stets, als ob sie unzertrennlich davon wäre, die Idee von der Auflösung und Zerstückelung der Domgemeinde. Allerdings mußte eine zweckmäßigere Gemeindevertheilung nach vollzogener Kirchenvereinigung als

sehr wünschenswerth erscheinen. Die Domgemeinde ist so angewachsen, daß sie von ihren Predigern unmöglich ganz übersehen, und daß von diesen bei der unermüdlichsten Thätigkeit unmöglich das gewirkt werden kann, was in kleinern Gemeinden von der Pastoralpflege erwartet werden darf. Dazu ist sie zwischen den andern Gemeinden zerstreut, viele Familien sind kirchlich zwischen dem Dome und den Pfarrkirchen getheilt: natürlich müssen darüber alle die Vortheile, welche eine abgeschlossene Pfarreintheilung der Seelsorge, dem Schulwesen, der Armenpflege u. s. w. gewährt, verloren gehen.

Und dennoch wäre sehr zu wünschen gewesen, daß die Ideen von Kirchenvereinigung und von Veränderung der Gemeindetheilung gerade hier immer streng aus einander gehalten wären. Der Kirchenvereinigung stand in Bremen schon lange nichts Wesentliches mehr entgegen, wie dieß aus dem vorigen erhellt. Die vorhandene Spaltung war zu einer reinen Gemeindespaltung geworden: diese hatte aber durch die letzten Zwistigkeiten in den J. 1803 und 1804 neue Nahrung erhalten, sie war also weit schwerer zu beseitigen, und es hieß der Sache der Kirchenvereinigung empfindlich schaden, wenn man dieselbe mit einer neuen Anordnung der Gemeindeverhältnisse aufs engste verband. Wenn der Unterschied zwischen Reformirten und Lutheranern in bürgerlichen und kirchlichen Rechten durch die neue Verfassung der freien Stadt beseitigt worden wäre, worüber mir indeß die schon oben bemerkten Zweifel entstanden sind: so wären zwar damit auch die meisten Ursachen der Spannung zwischen den beiderseitigen Gemeinden abgethan: allein die Domgemeinde ist so lange der

gedrückte Theil gewesen, und hat vor kurzer Zeit erst noch für ihr sicheres Bestehen so harte Kämpfe führen müssen, daß die Idee einer Auflösung dieser Gemeinde gegenwärtig noch bei vielen Gliedern derselben nur bittere Erinnerungen wieder erwecken, und Mißfallen und Anstoß erregen konnte. Doch ich gehe zu der Geschichte der neuesten Unionsversuche selbst über, und theile dieselbe aus den Berichten dreier Männer mit, welche bei denselben die Hauptrollen spielten. Ich meine folgende Schriften:

Zwei Predigten und eine Verhandlung von J. D. Nicolai, der Theol. Doct. und Pastor Primar. am Dome zu Bremen. Stade 1823.

D. J. H. B. Dräseke über die ihn betreffenden Aeußerungen in der jüngst erschienenen Schrift des Herrn D. Nicolai, betitelt: Zwei Predigten rc. Bremen 1823.

Bemerkungen zu des Herrn D. Nicolai zwei Predigten rc. von J. H. von Aschen, Pastor Prim. zu St. Ansgarii. Bremen 1823.

Der Ansgariigemeinde, welche schon früher durch Berufung eines lutherischen Predigers die Union auf eine so rühmliche Weise vorbereitet hatte, gebührte auch die Ehre, die Vollendung dieser heiligen Angelegenheit in Bremen aufs neue anzuregen. Nachdem durch den Tod des Herrn D. Conrad Buhl die dritte Predigerstelle an dieser Kirche erledigt worden war, vereinigte sich bei den Verhandlungen über die Wiederbesetzung dieser Stelle der Ansgarianische Kirchenconvent in seiner Sitzung

vom 8. Nov. 1822 in dem Wunsche, und sprach diesen Wunsch feierlich aus: »in eine vollkommene kirchliche Ei- » nigung durch Christum einzutreten mit den übrigen pro- » testantischen Gemeinden des bremischen Gebietes; falls » diese eben so geneigt seyen, wie das Kirchspiel St. Ans- » garii, auf Menschenthum, es nenne sich nach Calvin oder » Luther, Verzicht zu leisten.» *) Der Senat ertheilte auf die deshalb an ihn gerichtete vorläufige Anfrage die Antwort, daß er, wenn die übrigen protestantischen Kirchen einstimmen würden, die Vereinigung genehmigen wollte. Da jetzt alles auf die Entschließung der Domgemeinde ankam, so erhielten die beiden Pastoren der Ansgariikirche Hr. von Aschen und Hr. D. Dräseke von ihrem Kirchenconvente den Auftrag, dem Pastor Primarius am Dome Hrn. D. Nicolai und durch ihn den übrigen Dompredigern die Anzeige von dem Wunsche der Ansgariigemeinde zu machen, und zugleich die Bitte beizufügen, das dort Eingeleitete in Ueberlegung zu ziehen. Zu diesem Ende begaben sich jene beiden Prediger am 14. Nov. zu dem Herrn D. Nicolai: von der dort stattgehabten Unterredung wird in den obigen Schriften Nachricht gegeben. Es wurde von beiden Seiten schon vorausgesetzt, daß mit der Kirchenunion auch eine Veränderung in den äußern Verhältnissen der Domgemeinde verbunden werden müsse: so zart aber auch diese Saite von den beiden Herren Beauftragten berührt wurde, so willfährig sie sich auch bewiesen, die Vorschläge über die Anordnung der Gemeindeverhältnisse ganz dem Dome zu überlassen: so machte doch schon der Gedanke an eine Veränderung in

*) Worte des Protokolls des Kirchenconvents.

der Domgemeinde auf den Herrn D. Nicolai einen übeln Eindruck. Er versprach mit seinen Collegen Rücksprache zu nehmen. Dieß geschah auch, aber sämmtliche Domprediger entschlossen sich »die ihnen anvertraute »Gemeinde nicht verlassen, und durch Veränderung des »Namens sie dem Untergange nicht aussetzen lassen zu »wollen.» Am 18. November brachte der Hr. D. Nicolai den Herren Predigern der Ansgariigemeinde im Namen seiner Collegen die Antwort: »Wir wollen die lutherischen Prediger der lutherischen Domgemeinde seyn und bleiben, als solche leben und sterben.» Ueber die auf diese Weise schon beendigten Verhandlungen stattete Hr. D. Nicolai dem Domkirchenconvent am 19. Nov. Bericht ab, indeß hier fand sich, daß ein achtungswerther Theil der Domgemeinde ebenfalls der Union geneigt war. Dieß mag denn den Herrn D. Nicolai veranlaßt haben die Union in den zwei Predigten zu bekämpfen, welche in der oben erwähnten Schrift der Erzählung der Verhandlungen hinzugefügt sind. Die erste, gewiß die sonderbarste, welche seit langer Zeit gehalten worden seyn mag, spricht zum 1. Januar 1823 die Neujahrsfreude über das Wachsthum der Domgemeinde aus. Während andern Predigern bange werden möchte über eine so übermäßige Zahl der Gemeinde, bei welcher auch der unermüdlichste Seelsorger es zu keiner auch nur oberflächlichen Kenntniß aller Einzelnen, ja nur der Familien bringen kann, weiß der Herr D. Nicolai sich nur über die zunehmenden Zahlen zu freuen, und füllt die Stunde der Erbauung mit Rechnungen an über das Verhältniß der Zahl der Getauften, Aufgebotenen, Copulirten und Confirmirten in den verschiedenen Perioden der Gemeinde. Den Charakter der

zweiten Predigt mag ich aus Achtung gegen den persönlich ehrwürdigen Verfasser nicht weiter entwickeln. Sie ist am Sonntage Invocavit 1823 gehalten, und misbraucht die Versuchungsgeschichte Jesu, um nach derselben zu schildern die wider die Domgemeinde gerichteten Versuchungen, ihren lutherischen Namen abzulegen, nämlich 1) daß der bei ihr sich findenden Armuth dadurch abgeholfen, 2) der Unternehmungsgeist bei ihr erhöht, und 3) die Gunst der Großen dieser Erde ihr ertheilt werden solle.

Man darf hoffen, daß solche Predigten die Ansicht der Domgemeinde über die Union nicht erst bestimmt, oder zur Reife gebracht haben werden: indeß ist doch jener Versuch der Ansgariigemeinde als fürs Erste gescheitert zu betrachten. Dagegen hat sich aber die Stimmung eines großen und achtungswerthen Theils der Bürgerschaft in Bremen für die Sache der Kirchenvereinigung so unzweideutig günstig bei dieser Gelegenheit ausgesprochen, daß man mit der höchsten Wahrscheinlichkeit von einer nicht fernen Zukunft die Vollendung des heiligen Werks erwarten darf.

3. Bemerkungen über diese neuesten Unionshandlungen in Bremen.

Einem Manne, welcher, wie der Herr Doctor Nicolai, über ein halbes Jahrhundert hindurch in einem großen Wirkungskreise rastlos und erfolgreich thätig gewesen ist, welcher als Mensch und als Geistlicher allgemein geachtet und verehrt wird, einem solchen Manne Fehler nachzuweisen, kann kein angenehmes Geschäft seyn. Ich übergehe daher alles, was in jenen Verhandlungen

die Sache der Union nicht unmittelbar berührt, alle Persönlichkeiten, und so auch die unverdienten Kränkungen, welche der Herr Doctor Dräseke für sein redliches Streben hat einernten müssen. Es muß uns zuvörderst daran liegen zu wissen, aus welchen Gründen von Seiten der Domgemeinde die vorgeschlagene Union zurückgewiesen worden ist: und hier gilt uns Herrn Doctor Nicolais Schrift für die Stimme der widerstrebenden Parthei in jener Gemeinde.

Zuerst ist es nun sehr bemerkenswerth, daß in der ganzen Schrift nirgends ein Gewicht auf die Lehrverschiedenheiten der beiden evangelischen Kirchen gelegt, und daß die Union keinesweges aus dem Grunde abgelehnt wird, weil jene Lehrverschiedenheiten zu wichtig seyen, um als bloße Schulmeinungen betrachtet zu werden. Man darf also annehmen, daß diese Ansicht in Bremen wo nicht ganz aufgegeben sey, doch nicht mehr wage, öffentlich hervorzutreten, und daß demnach das einzige wahre Hinderniß der Union in Bremen seine Bedeutung verlohren habe.

Die Stellen, in welchen Herr Doctor Nicolai sich gegen die Union äußert, sind folgende:

S. 7. »(Herr Pastor von Aschen) meinte, die Altstadt müsse in fünf Kirchspiele eingetheilt, und das größeste davon den Lutheranern eingeräumt werden. Ich schwieg dazu, weil es mir nicht ernsthaft gemeint schien, den Unterschied der Lutheraner und Reformirten zu lassen, und bloß den Zusatz: Evangelisch, dessen wir uns ohnehin bedienen, hinzuzufügen. Ich konnte mir nichts als wirklich vorgeschlagen denken, was nur den Umsturz unsrer seit Jahrhunderten glücklichen Verfassung herbeiführte. Ich konnte mir nicht vorstellen,

»daß man die hiesigen Lutheraner wie die Israeliten in »der Frankfurter Judengasse auf einen Bezirk einschränken wolle, da sie bisher in der Alt-, Neu-, und Vorstadt die Wohnungen sich wählen konnten, welche »ihnen die besten dünkten. Auch mußte ich einen andern feindseligen Vorschlag des Hrn. P. v. A. im Stillen bei mir verabscheuen, nach welchem die Dompastoren »aussterben, und so lange Einer von ihnen noch da sey, »das erledigte Amt von den Lehrern einer andern Kirche »verwaltet werden, und nach dem Tode des Letztern »ganz aufhören sollte.«

S. 8. »Hierauf fragte Hr. v. A. welches Anstößige »ich an dem Namen Evangelisch fände? Ich antwortete: Nichts gar Nichts; — aber ich will nicht, daß es »dem Worte: Lutherisch entgegengesetzt werde, weil »dieß den Nebenbegriff erzeugen könnte, als hätte Luther »das Evangelium nicht rein und lauter verkündigt ꝛc. — »Der Hr. D. Dräsecke machte dabei die sehr gewöhnliche und daher gemeine Bemerkung, daß Luther es »mit Mißfallen hörte, wenn die, welche mit ihm der »evangelischen Wahrheit nachtrachteten, sich nach ihm »nannten, und es daher schon verbot. Denn was ist »leichter als dieß zu antworten, daß dieß Verbot nur »ein Zeugniß mehr von der Bescheidenheit dieses Glaubenshelden ablegte. Er war ein Nachfolger des großen »Apostels, der von dem Unterschied petrinischer und paulinischer Christen nichts wissen wollte ꝛc. *) — Luther —

*) Also hätten auch wohl die Corinthier besser gethan, wenn sie der Bescheidenheit des Apostels (1. Cor. 3, 4. 5.) nicht Gehör gebend, die Sectennamen Apollisch, Paulisch, Kephisch beibehalten hätten?

»konnte aber, alles seines Verbots ungeachtet, es nicht »verhindern, daß die, welche nach seiner, aus der Schrift »hergeleiteten Lehre Jesu Gott erkannten — Luthera- »ner genannt wurden rc. — Der Mann, dessen Namen »wir mit Dank gegen ihn tragen — wußte es sehr wohl, »daß der Namen Lutheraner zuerst ein Spottname »war rc. Haben denn die ersten Freunde Luthers den »Schimpfnamen geduldet, warum wollen wir den Ehren- »namen verschmähen? Man zeige uns, daß wir bei »Ablegung des Lutherischen Namens und bei Anneh- »mung des Evangelischen, verständiger, recht- »schaffener, tugendhafter, frömmer werden, so wollen »wir die ersten seyn, die dazu schreiten. Ist aber von »dem Tausch kein Einfluß auf den Anfang und Fort- »gang der wahren Gottseligkeit für uns zu erwarten *), »so ist diese Namensverwechselung als leichtsinnig und »leichtfertig anzusehen.«

S. 11: »Scheinbar wichtig für die Ablegung des »Lutherischen Namens und für die Annehmung des Evan- »gelischen hieß mich Hr. D. Dräsecke auf die preußische »Monarchie und das Herzogthum Nassau hinblicken. »Wenn aber die Beispiele Nichts beweisen, und dagegen »nur Etwas erläutern: so folgt nicht, daß das, was in »einer großen Monarchie geschehen ist, auch in einem

*) Allerdings ist ein solcher Einfluß zu erwarten, sofern die Sectennamen eng zusammenhängen mit Sectengesinnung, diese aber der ächten christlichen Gesinnung zuwider ist. Daß das Namensändern es freilich nicht allein thue, dieß hätten auch die corinthischen Christen dem Paulus antworten können, wenn damit überhaupt etwas gesagt wäre.

»kleinen, rund umher von lutherischen Ländern umgebe»nen Staate geschehen müsse. — Bei der Vereini»gung beruhet alles auf die dabei gehegte »Absicht. Hat man mit einander nichts zu »theilen, so kann durch sie die Bruderliebe »sich stärken und vermehren. Soll aber da»durch dem einen Theil Alles, was er Eigen»thümliches hat, entrissen werden, so ist es »der Sittlichkeit schädlich, sich mit dem An»dern verbinden zu wollen *).

S. 13: »Duldung, nichts als Duldung verlange »ich. Ich fordere sie von denen, welche vor zwanzig »Jahren den im Dome zum Gottesdienste Versammelten »den Namen einer Gemeinde absprachen, und sie eine »Menge Einzelner nannten, einen Haufen, der wild zu»sammenliefe, und zu keinem gottesdienstlichen Zwecke »sich vereinte, die dem Dome seinen Kirchenfond ab»sprachen, wenn er auch auf zwölftausend Thaler und »darüber angewachsen war, die behaupteten, der Dom »habe nur fremde und nicht eigene Prediger. — Der »Geist der Intoleranz, welcher damals Gewalt gebrau»chen wollte, bedient sich jetzt der List. Er dringt auf »Eintracht und Frieden, da doch kein Friede bei ihm »ist. Non pax haec est, sed oppressio. Verdient denn »die Gemeinde nicht Ruhe und Friede, da in den letzten »50 Jahren, die ich hier gelebt habe, nichts Anstößiges

*) In dieser Stelle liegt zugleich der Beweis, daß Herr Dr. Nicolai gegen die Kirchenvereinigung an sich, abgesehen von den örtlichen Verhältnissen der Gemeinden nichts zu erinnern habe.

»wider die andere protestantische Parthei von mir und »meinen Amtsbrüdern gehört ist ꝛc.«

Diese Auszüge aus des Hrn. Dr. Nicolai Schrift beweisen hinlänglich, daß nicht die Vereinigung mit der reformirten Kirche, sondern die Auflösung der Domgemeinde den alleinigen Anstoß gegeben habe, und daß das dort so festgehaltene Lutherthum eigentlich nur das Domthum, nicht ein Kirchenthum sondern ein Gemeindethum sey. Ob der Herr Doctor Recht gehabt habe, wenn er in jenen Vorschlägen nur listige Absichten gegen den Dom erblickte, oder ob der 82jährige Greis durch die Erinnerungen aus der Vergangenheit gegen eine richtige Beurtheilung der gegenwärtigen Verhältnisse zu sehr geblendet seyn möge: das mögen meine Leser selbst entscheiden. Nur das werde noch hinzugefügt, daß, wenn in Bremen wirklich die Reformirten kirchlich oder bürgerlich noch einige Vorzüge, seyen sie auch scheinbar unbedeutend, vor den Lutheranern genießen, man sich nicht wundern möge, wenn bei den Letztern hin und wieder sich eine gewisse Bitterkeit erhalten hat, welche der Kirchenvereinigung nur störend in den Weg treten kann.

Doch wie es sich auch damit verhalten mag, man wird den Wunsch nicht unterdrücken können, daß die Sache der Kirchenvereinigung bei jenen Verhandlungen gleich von Anfang an aufs allerschärfste von allen Aenderungen in den Gemeindeverhältnissen getrennt worden sey. Hätte man sich darauf beschränkt, die Kirchenvereinigung allein zu betreiben, und den — immerhin vielleicht zu argwöhnischen — Dom durch die Versicherung gleich von vorn herein beruhigt, daß von Aenderungen im Gottesdienste und in Gemeindeverfassung hier gar nicht

die Rede seyn werde: vielleicht wäre das Werk besser gelungen, gewiß wenigstens hätten von Seiten des Doms ganz andere Erklärungen gegeben werden müssen. Wäre es in Bremen nur erst dahin gekommen, daß man sich gemeinschaftlich zu Einer Evangelischen Kirche bekennete, und dieses Bekenntniß durch Ablegung der Parteinahmen, und durch gemeinschaftliche Feier des Sacraments bekräftigte: dann hätte der Dom in seinem gegenwärtigen Zustande und mit den Eigenthümlichkeiten seines Cultus immerhin noch fortbestehen können, bis jene Gemeindespaltung gänzlich vernarbt, und eine angemessenere Eintheilung der Kirchspiele — wenn auch erst einer folgenden Generation — nicht nur ohne allen Anstoß möglich, sondern Allen erwünscht geworden seyn würde! Den gegenwärtigen Gliedern der Gemeinde hätte immer die Versicherung gegeben werden können, daß ohne ihre freie Einwilligung auch in Zukunft keine kirchliche Veränderung mit dem Dome vorgehen solle: bei der unbequemen Zerstreutheit der Gemeinde hätte der Wunsch nach einer angemessenern Kirchspielseintheilung der Stadt in ihr selbst entstehen müssen, wenn nur erst die kirchliche Spaltung gehoben gewesen wäre.

Doch ich breche hier ab, da hier ins Einzelne zu gehen einem fremden Beobachter nicht geziemt. Nur den Wunsch kann ich nicht unterdrücken, daß ein neuer Versuch zur Kirchenvereinigung in dieser achtbaren Stadt von besserem Erfolge begleitet seyn möge!

Bei dem Verleger sind unter andern erschienen:

Delbrück, Ferd., Christenthum. Betrachtungen und Untersuchungen. Erstes und zweites Buch. gr. 8. 1822. 1 Thlr. od. 1 Fl. 48 kr.

Droste Hülshoff, C. A. von, Lehrbuch des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie. gr. 8. 1823. 1 Thlr. 8 gr. od. 2 Fl. 24 kr.

— — rechtsphilosophische Abhandlungen. I. Ueber die Vermengung des Rechtlichen mit dem Sittlichen. II. Ueber das Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Revelation jedes Beichtgeheimnisses. gr. 8. 1824. geh. 6 ggr. od. 27 kr.

Gieseler, J. C. L., Lehrbuch der Kirchengeschichte. Erster Band. gr. 8. 1824. 2 Thlr. 8 gr. od. 4 Fl. 12 kr.

Kindliche Unterhaltungen eines Großvaters mit seinen kleinen Enkelinnen, in lehrreichen neugereimten alten Fabeln und Erzählungen. 8. 1824. geh. 6 ggr. od. 27 kr.

Walter, Ferd., Lehrbuch des Kirchenrechts aus den ältern und neuern Quellen bearbeitet. Zweite Ausgabe. gr. 8. 1823. 2 Thlr. 12 ggr. od. 4 Fl. 30 kr.

Gedruckt bei C. F. Thormann in Bonn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gieseler, Johann Carl Ludwig,

Zwey Abhandlungen über kirchliche Gegenstände 1. über die Forderung des katholischen Clerus, daß in gemischten Ehen sämmtliche Kinder katholisch erzogen werden sollen. 2. über die neuesten Unions-Versuche in Bremen

Bonn 1824

J.can.p. 441 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545176-2